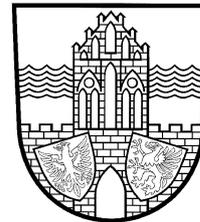


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

26. Jahrgang, Nr. 20 · Prenzlau, den 21. Dezember 2020



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 2: **2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (ABS Lychen) vom 02. Dezember 2014**
- Seite 5: **3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (ABS Templin) vom 02. Dezember 2014**
- Seite 8: **4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land (GS Boitzenburger Land) vom 01. Dezember 2015**
- Seite 9: **5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (BGS Lychen) vom 02. Dezember 2014**
- Seite 10: **6. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin) vom 02. Dezember 2014**
- Seite 11: **23. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) vom 23. November 2001 (WVS)**
- Seite 13: **Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Ucker und ihrer Zuflüsse Alter Strom, Quillow und Strom**
- Seite 16: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Stadt Prenzlau, OT Steinfurth**
- Seite 16: **12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (12. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)**
- Seite 17: **Satzung über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – Abwassersatzung Kanal –**
- Seite 26: **Gebührensatzung zur Satzung über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA)**
- Seite 29: **Gebührensatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes**
- Seite 33: **Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil)**
- Seite 43: **Ergänzende Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**
- Seite 54: **Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2021**

AMTLICHER TEIL**2. ÄNDERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER LYCHEN (ABS LYCHEN) VOM 02. DEZEMBER 2014**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. November 2020 wird die Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (ABS Lychen) wie folgt geändert:

§ 12 wird gestrichen und neu gefasst:

§ 12 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Absatz 2 bis 9 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser grundsätzlich nur in den Niederschlagswasserkanal bzw. Anlagen für die Niederschlagswasserableitung, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
- die Funktion der Abwasseranlage erheblich stört.

(4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, wie z.B. Fette, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
- nicht neutralisierten Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 50 kW, nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
- radioaktives Abwasser,
- nicht desinfiziertes Abwasser aus infektionsbehafteten Bereichen von Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen,
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
- Silagewasser,
- Grund-, Drain- und Kühlwasser,
- Blut aus Schlachtungen,
- gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
- feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- Emulsionen von Mineralölprodukten,
- Medikamente und pharmazeutische Produkte,
- Inhalte mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten) sofern die Kläranlage nicht mindestens für 10.000 Einwohnerwerte (EW) ausgelegt ist (Mindestausbaugröße der Kläranlage).
- Die Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-M 270 „Entsorgung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten)“, Fassung vom Mai 1997 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) sind zu berücksichtigen.

(5) Für das Einleiten von Abwasser gilt das DWA- Regelwerk, insbesondere die Merkblätter DWA-M 115-1, Fassung vom Februar 2013, DWA-M 115-2, Fassung vom Februar 2013 und DWA-M 115-3, Fassung vom September 2019, „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers“ der Deutschen

Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Bei der Bemessung der Richtwerte wurde unterstellt, dass die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage insgesamt parameterbezogen etwa 10% des Gesamtklärwärkszulaufes nicht überschreitet. Bei Überschreitung dieses Anteils und in Einzelfällen können auch niedrigere Konzentrationen festgelegt werden mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder insbesondere wenn die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben für die Abwassereinleitungen in Gewässer und die Schlammbehandlung und –entsorgung bzw. –verwertung dies erfordern.

Liegt für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung/ Erlaubnis vor, so gelten grundsätzlich die darin festgelegten Werte an Stelle der nachstehenden Richtwerte.

1. allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35 Grad Celsius
- b) pH-Wert wenigstens 6,5 höchstens 9,0
- c) Absetzbare Stoffe: nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist
1-10 ml/l nach 0,5 h (Absetzzeit)

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide

- d) CSB/ BSB Verhältnis < 2,5

2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- a) Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren) 300 mg/l
- b) Kohlenwasserstoffindex
gesamt 100 mg/l
soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist 20 mg/l
- c) Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1 mg/l
- d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 0,5 mg/l
- e) Phenolindex, wasserdampflich 100 mg/l
Bei toxischen und biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Phenolen ist der Grenzwert im Einzelfall festzulegen.
- f) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch- biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff:
Extinktion 0,05 cm⁻¹
- g) Organische halogenfreie Lösemittel
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 10 g/l als TOC.
300 ng/l
- h) Perfluorierte Tenside (PFT) 300 ng/l
(Summe aus Einzelsubstanzen Perfluoroctansulfonsäure –PFOS und Perfluoroctansäure PFOA)

3. Metalle und Metalloide

- a) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
- b) Arsen (As) 0,5 mg/l
- c) Blei (Pb) 1 mg/l
- d) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
- e) Chrom (Cr) 1 mg/l
- f) Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l
- g) Cobalt (Co) 2 mg/l
- h) Kupfer (Cu) 1 mg/l
- i) Nickel (Ni) 1 mg/l
- j) Selen (Se)
- k) Silber (Ag)
- l) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
- m) Zinn (Sn) 5 mg/l
- n) Zink (Zn) 5 mg/l

4. weitere anorganische Stoffe

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N + NH₃-N) 100 mg/l ≤ 5000 EW
200 mg/l > 5000 EW
- b) Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N) 10 mg/l
- c) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
- d) Fluorid (F⁻), gelöst 50 mg/l
- e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N) 10 mg/l
- f) Phosphor, gesamt 50 mg/l
- g) Sulfat (SO₄²⁻) 600 mg/l
- h) Sulfid (S₂⁻) 2 mg/l

5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

a) Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l
b) Aerobe biologische Abbaubarkeit Werden durch die Einleitung insbesondere die wasserrechtlichen Überwachungswerte für CSB/TOC im Ablauf der kommunalen Kläranlage gefährdet, so können Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden. Sofern in Einzelfällen der biologische Abbau nicht hinreichend ist, wird für die biologische Abbaubarkeit dieses Abwassers ein Richtwert von 75% DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden festgelegt.

c) Nitrifikationshemmung Bei häufiger signifikanter Hemmung der Nitrifikation $\leq 20\%$ Nitrifikationshemmung
im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss

6. Die Anforderungen gelten an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage.

7. Neben den Grenzwerten für Konzentrationen kann der ZVWU in begründeten Einzelfällen auch Frachtbegrenzungen festlegen.

8. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

10. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zu Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung gemäß Anhang A.2 DWA-M 115-2 auszuführen.

(6) Der ZVWU kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück des Anschlussnehmers eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über Grundstücksanschlussleitung sowie haustechnische Abwasseranlage eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des ZVWU erfolgen.

(8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der ZVWU von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(9) Der ZVWU kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 4 bis 7 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der ZVWU auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Einleitung von besonders stark verschmutztem Niederschlagswasser, z.B. von Fahrzeugwaschplätzen u. ä. hat in den Schmutzwasserkanal zu erfolgen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die vom ZVWU verlangten Nachweise beizufügen.

Die Einleitung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten) in Kläranlagen mit einer Mindestausbaugröße unter 10.000 Einwohnerwerten (EW) kann zugelassen werden, wenn durch geeignete Vorbehandlung des Abwassers oder den Einsatz von Zusatzprodukten zur Förderung der

biologischen Abbauprozesse (Entleer- und Reinigungsstationen für Chemietoiletten) keine nachteiligen Auswirkungen auf den Kanal- und Kläranlagenbetrieb zu erwarten sind. Die Nachweisführung ist durch den Anschlussnehmer/ Einleiter entsprechend Absatz 10 erforderlich.

Kann für die Einleitung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten) in Kläranlagen mit einer Mindestausbaugröße unter 10.000 Einwohnerwerten (EW) keine Befreiung erteilt werden, muss die Einleitung in eine entsprechende Kläranlage dieser Ausbaugröße erfolgen. Hierzu ist durch den Anschlussnehmer/ Einleiter ein entsprechend zugelassener abflussloser Sammelbehälter zur Aufnahme des Inhaltes aus Chemietoiletten zu errichten und zu unterhalten.

Der Sammelbehälterinhalt ist dem ZVWU anzudienen und wird gesondert mit der Gebühr für Schlamm aus Kleinkläranlagen berechnet.

(10) Der ZVWU kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 3 und 4 erfolgt,
- das Einleiten von Abwasser zu verhindern, welches die Grenzwerte nach Absatz 5 nicht einhält.

Dabei ist der ZVWU berechtigt, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen sowie die durch das Einleiten von Abwasser, welches nicht den Einleitungsbedingungen entspricht, entstandenen Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen. Hieraus entstehende Kosten können vom Anschlussnehmer verlangt werden.

Gleichzeitig kann dem Anschlussnehmer/ Einleiter auferlegt werden, Beprobungen der eingeleiteten oder einzuleitenden Abwässer und Auswertung im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Kanal- und Kläranlagenbetriebes vornehmen zu lassen und auf Verlangen vorzulegen. Bei diskontinuierlichen Einleitungen sind bei den Untersuchungen die größten möglichen Schadstoff- bzw. Schmutzfrachten zu berücksichtigen.

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 11.11.2020

gez. **Bernd Riesener**
hauptamtlicher **Verbandsvorsteher**

3. ÄNDERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (ABS TEMPLIN) VOM 02. DEZEMBER 2014

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. November 2020 wird die Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (ABS Templin) wie folgt geändert:

§ 12 wird gestrichen und neu gefasst:

§ 12 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Absatz 2 bis 9 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser grundsätzlich nur in den Niederschlagswasserkanal bzw. Anlagen für die Niederschlagswasserableitung, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
- die Funktion der Abwasseranlage erheblich stört.

(4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, wie z.B. Fette, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
- nicht neutralisierten Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 50 kW, nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
- radioaktives Abwasser,
- nicht desinfiziertes Abwasser aus infektionsbehafteten Bereichen von Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen,
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
- Silagewasser,
- Grund-, Drain- und Kühlwasser,
- Blut aus Schlachtungen,
- gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
- feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- Emulsionen von Mineralölprodukten,
- Medikamente und pharmazeutische Produkte,
- Inhalte mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten) sofern die Kläranlage nicht mindestens für 10.000 Einwohnerwerte (EW) ausgelegt ist (Mindestausbaugröße der Kläranlage).
- Die Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-M 270 „Entsorgung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten)“, Fassung vom Mai 1997 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) sind zu berücksichtigen.

(5) Für das Einleiten von Abwasser gilt das DWA- Regelwerk, insbesondere die Merkblätter DWA-M 115-1, Fassung vom Februar 2013, DWA-M 115-2, Fassung vom Februar 2013 und DWA-M 115-3, Fassung vom September 2019, „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers“ der Deutschen

Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Bei der Bemessung der Richtwerte wurde unterstellt, dass die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage insgesamt parameterbezogen etwa 10% des Gesamtklärwerkstofflaufes nicht überschreitet. Bei Überschreitung dieses Anteils und in Einzelfällen können auch niedrigere Konzentrationen festgelegt werden mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder insbesondere wenn die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben für die Abwassereinleitungen in Gewässer und die Schlammbehandlung und –entsorgung bzw. –verwertung dies erfordern.

Liegt für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung/ Erlaubnis vor, so gelten grundsätzlich die darin festgelegten Werte an Stelle der nachstehenden Richtwerte.

1. allgemeine Parameter

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| a) Temperatur | 35 Grad Celsius |
| b) pH-Wert | wenigstens 6,5 höchstens 9,0 |
| c) Absetzbare Stoffe: nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist | 1-10 ml/l nach 0,5 h (Absetzzeit) |

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide

- | | |
|------------------------|-------|
| d) CSB/ BSB Verhältnis | < 2,5 |
|------------------------|-------|

2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren) | 300 mg/l |
| b) Kohlenwasserstoffindex
gesamt | 100 mg/l |
| soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist | 20 mg/l |
| c) Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) | 1 mg/l |
| d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) | 0,5 mg/l |
| e) Phenolindex, wasserdampflich | 100 mg/l |
| Bei toxischen und biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Phenolen ist der Grenzwert im Einzelfall festzulegen. | |
| f) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch- biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff: Extinktion | 0,05 cm-1 |
| g) Organische halogenfreie Lösemittel
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als | 10 g/l als TOC. |
| h) Perfluorierte Tenside (PFT) | 300 ng/l |
| (Summe aus Einzelsubstanzen Perfluorooctansulfonsäure –PFOS und Perfluorooctansäure PFOA) | |

3. Metalle und Metalloide

- | | |
|---------------------|----------|
| a) Antimon (Sb) | 0,5 mg/l |
| b) Arsen (As) | 0,5 mg/l |
| c) Blei (Pb) | 1 mg/l |
| d) Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l |
| e) Chrom (Cr) | 1 mg/l |
| f) Chrom-VI (Cr) | 0,2 mg/l |
| g) Cobalt (Co) | 2 mg/l |
| h) Kupfer (Cu) | 1 mg/l |
| i) Nickel (Ni) | 1 mg/l |
| j) Selen (Se) | |
| k) Silber (Ag) | |
| l) Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l |
| m) Zinn (Sn) | 5 mg/l |
| n) Zink (Zn) | 5 mg/l |

4. weitere anorganische Stoffe

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N) | 100 mg/l ≤ 5000 EW
200 mg/l > 5000 EW |
| b) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N) | 10 mg/l |
| c) Cyanid, leicht freisetzbar | 1 mg/l |

d) Fluorid (F-), gelöst	50 mg/l
e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
f) Phosphor, gesamt	50 mg/l
g) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
h) Sulfid (S ²⁻)	2 mg/l

5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

a) Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
b) Aerobe biologische Abbaubarkeit	Werden durch die Einleitung insbesondere die wasserrechtlichen Überwachungswerte für CSB/TOC im Ablauf der kommunalen Kläranlage gefährdet, so können Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden. Sofern in Einzelfällen der biologische Abbau nicht hinreichend ist, wird für die biologische Abbaubarkeit dieses Abwassers ein Richtwert von 75% DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden festgelegt.
c) Nitrifikationshemmung	Bei häufiger signifikanter Hemmung der Nitrifikation ≤ 20% Nitrifikationshemmung

im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss

6. Die Anforderungen gelten an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage.

7. Neben den Grenzwerten für Konzentrationen kann der ZVWU in begründeten Einzelfällen auch Frachtbegrenzungen festlegen.

8. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

10. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zu Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung gemäß Anhang A.2 DWA-M 115-2 auszuführen.

(6) Der ZVWU kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück des Anschlussnehmers eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über Grundstücksanschlussleitung sowie haustechnische Abwasseranlage eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des ZVWU erfolgen.

(8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der ZVWU von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(9) Der ZVWU kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 4 bis 7 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der ZVWU auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Einleitung von besonders stark verschmutztem Niederschlagswasser, z.B. von Fahrzeugwaschplätzen u. ä. hat in den Schmutzwasserkanal zu erfolgen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die vom ZVWU verlangten Nachweise beizufügen.

Die Einleitung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten) in Kläranlagen mit einer Mindestausbaugröße unter 10.000 Einwohnerwerten (EW) kann zugelassen werden, wenn durch geeignete Vorbehandlung des Abwassers oder den Einsatz von Zusatzprodukten zur Förderung der

biologischen Abbauprozesse (Entleer- und Reinigungsstationen für Chemietoiletten) keine nachteiligen Auswirkungen auf den Kanal- und Kläranlagenbetrieb zu erwarten sind. Die Nachweisführung ist durch den Anschlussnehmer/ Einleiter entsprechend Absatz 10 erforderlich.

Kann für die Einleitung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten) in Kläranlagen mit einer Mindestausbaugröße unter 10.000 Einwohnerwerten (EW) keine Befreiung erteilt werden, muss die Einleitung in eine entsprechende Kläranlage dieser Ausbaugröße erfolgen. Hierzu ist durch den Anschlussnehmer/ Einleiter ein entsprechend zugelassener abflussloser Sammelbehälter zur Aufnahme des Inhaltes aus Chemietoiletten zu errichten und zu unterhalten.

Der Sammelbehälterinhalt ist dem ZVWU anzudienen und wird gesondert mit der Gebühr für Schlamm aus Kleinkläranlagen berechnet.

(10) Der ZVWU kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 3 und 4 erfolgt,
- das Einleiten von Abwasser zu verhindern, welches die Grenzwerte nach Absatz 5 nicht einhält.

Dabei ist der ZVWU berechtigt, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen sowie die durch das Einleiten von Abwasser, welches nicht den Einleitungsbedingungen entspricht, entstandenen Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen. Hieraus entstehende Kosten können vom Anschlussnehmer verlangt werden.

Gleichzeitig kann dem Anschlussnehmer/ Einleiter auferlegt werden, Beprobungen der eingeleiteten oder einzuleitenden Abwässer und Auswertung im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Kanal- und Kläranlagenbetriebes vor-

nehmen zu lassen und auf Verlangen vorzulegen. Bei diskontinuierlichen Einleitungen sind bei den Untersuchungen die größten möglichen Schadstoff- bzw. Schmutzfrachten zu berücksichtigen.

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 11.11.2020

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

4. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER BOITZENBURGER LAND (GS BOITZENBURGER LAND) VOM 01. DEZEMBER 2015

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. November 2020 wird Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land (GS Boitzenburger Land) wie folgt geändert:

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Schmutzwasser betragen aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen nach den Nutzungseinheiten (NE)

Nutzungseinheit	W1	W2
€/Monat	8,50	8,50 x WE

Nutzungseinheit	F1	F2	G1	G2	G3	G4
€/Monat	17,00	25,00	8,50	105,00	135,00	160,00

(2) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für die Ortsteile Boitzenburg, Hardenbeck, Jakobshagen und Wichmannsdorf und die bewohnten Gemeindeteile Steinrode und Lichtenhain (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 a dieser Satzung)

3,62 EUR je m³

b) für den Ortsteil Buchenhain und den Ortsteil Funkenhagen mit dem bewohnten Gemeindeteil Thomsdorf (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 b dieser Satzung)

3,14 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

für die Gemeinde Boitzenburger Land einschließlich aller Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile mit Ausnahme des Ortsteiles Haßleben und des bewohnten Gemeindeteiles Kuhz (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 c dieser Satzung)

5,21 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung

23,86 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

c) Der Zuschlag für den Einsatz des Spezialfahrzeuges beträgt:

10,32 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(4) Die Mengengebühren für eingeleitetes Niederschlagswasser (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 d dieser Satzung) betragen:

0,44 EUR jährlich je m² Einzugsfläche Dachfläche
0,35 EUR jährlich je m² Einzugsfläche der sonstigen unbefestigten, teilbefestigten oder befestigten Einzugsflächen.

Grundlage für die Berechnung ist die abgeleitete Niederschlagswassermenge von den Einzugsflächen nach § 3 Absatz 2 b.

Sonstige Fremdwassereintragsmengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Templin, den 11.11.2020

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

5. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN, BEITRÄGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER LYCHEN (BGS LYCHEN) VOM 02. DEZEMBER 2014

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. November 2020 wird die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (BGS Lychen) wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenmaßstäbe

§ 3 Absatz (10) wird gestrichen wie folgt neu gefasst:

(10) Die Grundgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden in Abhängigkeit des jeweiligen Dauer-(Nenn-)durchflusses des Wasserzählers (WZ) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird der Dauer-(Nenn-)durchfluss des Wasserzählers angenommen, der für diese Grundstücksnutzungsart erforderlich wäre und bei vergleichbaren Abnahmestellen vorhanden ist. Die Grundgebühren werden auch erhoben, wenn der Wasserzähler zeitweise ausgebaut ist. Dabei bildet der jeweilige Dauer-(Nenn-)durchfluss des ausgebauten Wasserzählers die Berechnungsgrundlage. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für den/die Wasserzähler erhoben, der/die nachweislich Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser hat/haben.

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen:

WZ-Dauer-(Nenn-)durchfluss:	bis	Q ₃ 2,5	2,00	EUR/Monat
	bis	Q ₃ 4,0	6,00	EUR/Monat
	bis	Q ₃ 10	9,00	EUR/Monat

(2) Die Mengengebühr für eingeleitetes Schmutzwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) beträgt:

3,89 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben:

5,17 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung:

21,27 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

c) Der Zuschlag für den Einsatz des Spezialfahrzeuges beträgt:

10,32 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(4) Die Mengengebühren für eingeleitetes Niederschlagswasser betragen :

a) für Nichtbeitragszahler : **1,81 EUR je m³**

b) für Beitragszahler : **1,72 EUR je m³**

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser sowie dem Grundstück sonstig zugeführten Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz (2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Kostenerstattungssatz zu § 18 Absatz 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt: **166,09 EUR pro laufende Meter**

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Templin, den 11.11.2020

gez. **Bernd Riesener**
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

6. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (GS TEMPLIN) VOM 02. DEZEMBER 2014

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. November 2020 wird die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin) wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenmaßstäbe

§ 3 Absatz (10) wird gestrichen

§ 3 Absatz (11) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst und wird zu Absatz (10)

(10) Die Grundgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden in Abhängigkeit des jeweiligen Dauer-(Nenn-)durchflusses des Wasserzählers (WZ) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird der Dauer-(Nenn-)durchfluss des Wasserzählers angenommen, der für diese Grundstücksnutzungsart erforderlich wäre und bei vergleichbaren Abnahmestellen vorhanden ist. Die Grundgebühren werden auch erhoben, wenn der Wasserzähler zeitweise ausgebaut ist. Dabei bildet der jeweilige Dauer-(Nenn-)durchfluss des ausgebauten Wasserzählers die Berechnungsgrundlage. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für den/die Wasserzähler erhoben, der/die nachweislich Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser hat/haben.

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen:

a) aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser)

WZ-Dauer-(Nenn-) durchfluss:	bis Q ₃ 2,5	2,00	EUR/Monat
	bis Q ₃ 4,0	5,00	EUR/Monat
	bis Q ₃ 10	7,00	EUR/Monat
	größer Q ₃ 10	9,00	EUR/Monat

b) aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser)

WZ-Dauer-(Nenn-) durchfluss:	bis Q ₃ 2,5	2,00	EUR/Monat
	bis Q ₃ 4,0	6,00	EUR/Monat
	bis Q ₃ 10	9,00	EUR/Monat

größer Q₃ 10

12,00 EUR/Monat

(2) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) betragen:

für die Stadt Templin einschließlich Ortsteile Groß Dölln, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Röddelin

2,32 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

für die Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf

4,98 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung

24,65 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

c) Der Zuschlag für den Einsatz des Spezialfahrzeuges beträgt:

10,32 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(4) Die Mengengebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt

1,34 EUR je m³

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser und / oder dem Grundstück sonstig zugeführtem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz (2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Kostenerstattungssatz zu § 10 Absatz 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt **166,09 EUR pro laufenden Meter.**

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Templin, den 11.11.2020

gez. **Bernd Riesener**
hauptamtlicher Vorstandsvorsteher

23. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGEBIET DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) VOM 23. NOVEMBER 2001 (WVS)

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. November 2020 werden die Anlagen 5 und 7 wie folgt geändert:

Anlage 5 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU - Ergänzende Preisbestimmungen zu den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU -, gültig ab 01. Januar 2021

1. Preise für Trinkwasser

Arbeitspreis:1,38 EUR/m³**Grundpreis:**

nach Dauer-(Nenn-)durchfluss Wasserzähler

	Bezeichnung			
Nenndurchfluss	bis Q ₃ 4		144,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 10		576,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 16		864,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 25	(DN 50)	1.152,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 63	(DN 80)	1.440,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 100	(DN 100)	1.728,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 160	(DN 125)	2.016,00	EUR / Jahr

Bei Verbundwasserzählern wird die Hauptzählergröße (Großwasserzähler) angerechnet.

Sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen werden kann, erfolgt eine Schätzung entsprechend DVGW Arbeitsblatt W410 und Verwaltungsvorschrift des ZVWU.

Für Landwirtschaftsbetriebe mit einem Wasserverbrauch von > 2.000 m³ / a sowie sonstige Großabnehmer mit einem Jahresverbrauch > 5.000 m³ / a, können Sonderpreise beantragt werden. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses.

2. Preise für Reserve- und Zusatzanschlüsse an das Verteilernetz (Bereitstellungsentgelt pro Anschluss und Jahr):
- | | |
|------------------------------------|--------------|
| bis 100 mm Anschlussdurchmesser | 1.728,00 EUR |
| größer 100 mm Anschlussdurchmesser | 2.016,00 EUR |

Wasserzählerumgehungsleitungen gelten als Reserve- und Zusatzanschlüsse.

3. Kosten bei Zahlungsverzug gemäß §§ 27, 29 und 30 AVB Wasser V

- Mahnung 2,50 EUR
- Kassierungsbemühungen/Zahlungsaufforderung 10,00 EUR
- Absperrern und Öffnen eines Anschlusses je 68,98 EUR
- Verzugszinsen 3 % über dem Basiszinssatz
- Stundungszinsen 2 % über dem Basiszinssatz

4. Preise für die Herstellung von Anschlüssen an das Verteilernetz und für sonstige Leistungen

4.1. Hausanschlüsse (Material und Montage) werden nach pauschaler Festlegung des Zweckverbandes Templin, siehe Anlage 6, oder nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

4.2. Kosten für Sonderbauwerke, wie Gleisstraßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau etc., sind in den Pauschalsätzen nicht enthalten und werden gesondert auf Nachweis berechnet.

4.3. Wasserzählerwechsel, Plombierung und Abnahme

- Nenndurchfluss Q₃ 1,0 – Q₃ 4,0 m³/h 118,29 EUR/Stück
- für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt 19,43 EUR
- sonstige Wasserzähler nach Aufwand

4.4. Saisonale Wasserzählereinlagerung incl. Ausbau, Einbau, Parametrierung des Zählers sowie Plombierung

60,73 EUR

4.5. Inbetriebnahme von Kundenanlagen

- für eine Inbetriebnahme 43,18 EUR
- für jede weitere Inbetriebnahme auf demselben Grundstück am selben Tag 8,64 EUR
- für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt 19,43 EUR

4.6. Abnahme und Plombieren von Mengenmesseinrichtungen, Hydranten und Schiebern

- für eine Plombierung 24,83 EUR
- für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag 8,64 EUR
- für jede weitere vom Kunden zu vertretende Anfahrt 19,43 EUR

4.7. Preise für das Ausleihen von Standrohrwasserzählern

- Grundpreis 21,59 EUR
- Preis pro Ausleihtag 2,70 EUR
- Kautions 250,00 EUR

4.8. Bauwasserverbrauch

Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben.

Er beträgt:

- beim Bau eines Einfamilienhauses bis 120 m² Wohnfläche 30,00 m³
- je angefangene 10 m² Wohnfläche zusätzlich werden jeweils 5,00 m³ hinzugerechnet.

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Anlage 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – BAUKOSTENZUSCHUSS -, gültig ab 01. Januar 2021

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des vorletzten Kalenderjahres neu berechnet.

**Er beträgt 55,07 EUR/m
Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.**

Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Templin, den 11.11.2020

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

AUSLEGUNGSVERFAHREN ZUR FESTSETZUNG DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETS DER UCKER UND IHRER ZUFLÜSSE ALTER STROM, QUILLOW UND STROM

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
vom 27. Oktober 2020

Das Überschwemmungsgebiet der Ucker und ihrer Zuflüsse Alter Strom, Quillow und Strom soll gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Stadt Prenzlau, der Ämter Brüssow (Uckermark), Gerswalde, Gramzow sowie der Gemeinden Nordwestuckermark und Uckerland.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Bandelow: 2, 3 Blindow: 1, 2, 3, 5 Dauer: 2 Ellingen: 1, 2 Fergitz: 1, 3 Flieth: 8 Göritz: 1, 3, 7 Groß-Sperrenwalde: 4 Güstow: 2 Herrenwiesen: 1 Klinkow: 2, 3 Malchow: 1 Melzow: 1 Nechlin: 1 Potzlow: 1, 2, 3, 4, 5, 6 Prenzlau: 1, 2, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 41, 42, 45 Röpersdorf: 1 Schönwerder: 4, 5, 6 Seehausen: 1, 2 Seelübbe: 1, 2 Stegelitz: 1, 4 Thiesort-Mühle: 1 Warnitz: 1, 2, 3 Werbelow: 1 Zollchow: 2

In dem Überschwemmungsgebiet werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absätze 1 bis 7 und § 78a Absätze 1 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, so dass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 11. Januar 2021
bis einschließlich 12. Februar 2021

bei der unteren Wasserbehörde bzw. den folgenden Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Der vollständige Kartensatz für das gesamte Überschwemmungsgebiet liegt bei der unteren Wasserbehörde aus. Bei den anderen Auslegungsstellen werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die die jeweils zugehörigen Gemeindegebiete betreffen. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich. Aufgrund möglicher Corona-bedingter Zugangsbeschränkungen der Auslegungsstellen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung grundsätzlich empfohlen!

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark	17291 Prenzlau Karl-Marx-Str. 1 Landwirtschafts- und Umweltamt, Haus 1, Raum 316	Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr Di. 8.00 - 12.00 Uhr Fr. und 13.00 - 17.00 Uhr 8.00 - 11.30 Uhr	03984 703968
Stadt Prenzlau	17291 Prenzlau Am Steintor 4 Ordnungsamt / Bürgerservice Raum 002	Mo. 8.00 - 16.00 Uhr Di. und Do 8.00 - 18.00 Uhr Mi. 8.00 - 12.30 Uhr Fr. 8.00 - 13.00 Uhr	03984 75336
Amt Brüssow (Uckermark)	17326 Brüssow Prenzlauer Str. 8 Bauamt, Raum 03	Mo. 8.30 - 12.00 Uhr Di. und 13.00 - 15.00 Uhr 8.30 - 12.00 Uhr Mi. und 13.00 - 17.30 Uhr 8.30 - 12.00 Uhr Do. 8.30 - 12.00 Uhr Fr. und 13.00 - 16.00 Uhr 8.30 - 11.00 Uhr	039742 860-43
Amt Gerswalde	17268 Gerswalde Dorfmitte 14a Bauamt, Raum 13	Nur nach telefonischer Vereinbarung! Mo. und Mi. 7.30 - 16.30 Uhr Di. 7.30 - 18.00 Uhr Do. 7.30 - 17.00 Uhr Fr. 7.30 - 12.45 Uhr	039887 758-0 039887 758-12 039887 758-33
Amt Gramzow	17291 Gramzow Poststraße 25 Bauamt, Haus 2	Mo, Mi. und Do 7.00 - 12.00 Uhr Di. und 12.30 - 16.00 Uhr 7.00 - 12.00 Uhr Fr. und 12.30 - 18.00 Uhr 7.00 - 12.00 Uhr	039861 60033
Gemeinde Nordwestuckermark	17291 Nordwestuckermark OT Schönermark Amtsstraße 8 Bau- u. Ordnungsamt Raum 110	Nur nach telefonischer Vereinbarung! Di. und Mi. 9.00 - 12.00 Uhr Do. 13.00 - 18.00 Uhr	039852 479200
Gemeinde Uckerland	17337 Uckerland Lübbenow/Hauptstraße 35 Fachbereich 2, Raum 16	Mo. und Do. 8.00 - 16.00 Uhr Di. 8.00 - 17.30 Uhr Fr. 8.00 - 12.00 Uhr	039745 86112

Bis einschließlich 1. März 2021 kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgender Adresse: mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe des festzusetzenden Überschwemmungsgebiets veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRASSE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT PRENZLAU, OT STEINFURTH

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer
Wasser- und Abwasserverband
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Dedelow** Flur: 1
Flurstücke: **69/1, 686 (entstanden aus 66/1) sowie 687(ebenfalls entstanden aus 66/1)**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. **Die Einsichtnahme ist auf Grund der derzeit bestehenden Regelungen zur Coronapandemie nur nach Terminabsprache unter 03984/704068 möglich.**

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Mit In-Kraft-Treten der SachenR-DV am 11. Januar 1995 sind per Gesetz beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für wasserwirtschaftliche Anlagen und Leitungen, die am 3. Oktober 1990 betrieben wurden, entstanden, ohne dass diese bereits im Grundbuch eingetragen sind. Die damit bewirkte Einschränkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs wirkt aber nach § 9 Abs. 1 Satz 3 des GBBerG im Erwerbsfall nicht bis über den 31. Dezember 2010 hinaus. Für die Versorgungsunternehmen besteht demnach die Gefahr, dass die Dienstbarkeiten durch gutgläubigen Erwerb Dritter erlöschen. Das Bescheinigungsverfahren ermöglicht dem Antragsteller zur Gewährleistung der öffentlichen Trink- und Schmutzwasserversorgung die Dienstbarkeiten durch Grundbucheintragung zu sichern. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist oder dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt von der Leitung betroffen ist.

gez. Karina Dörk
Landrätin

12. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES UCKERMARK (12. ÄNDERUNGSSATZUNG – GEBÜHRENSATZUNG RETTUNGSDIENST)

Aufgrund des § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) – BbgKVerf - in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 3, 28 II Ziff. 9 BbgKVerf, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 42]), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 02.12.2020 folgende 12. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 10.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 12/2009 vom 21. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung	938,10 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	341,70 €
- eines Notarztes	423,00 €
- eines Notarztwagens (NAW)	1.361,10 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	292,70 €
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	292,70 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenem Kilometer **0,45 €**

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Prenzlau, 13.12.2020

gez. Karina Dörk
Landrätin

**SATZUNG ÜBER DIE LEITUNGSGEBUNDENE ABWASSERBESEITIGUNG IM VERBANDSGEBIET DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES
– ABWASSERSATZUNG KANAL –**

Auf Grundlage

- der §§ 2, 3 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- der §§ 3,10 sowie 12 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])
- der §§ 64 bis 76 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Verband, NUWA) in ihrer Sitzung am 25.11.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Einrichtungen
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Berechtigte und Verpflichtete
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5	Begrenzung des Anschlussrechts
§ 6	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 7	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 9	Sondervereinbarungen
§ 10	Art und Ausführung der Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
§ 11	Betriebsstörungen
§ 12	Anschlussgenehmigung
§ 13	Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht
§ 14	Gebühren und Hausanschlusskosten
§ 15	Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 16	Grundstücksbenutzung
§ 17	Haftung
§ 18	Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel
§ 19	Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Stoffe, die nicht in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet oder eingebracht werden dürfen
- Anlage 2: Schadstoffparameter

§ 1**Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Nord-Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband (im Folgenden: Verband) betreibt zur Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der in dem Verband zusammengeschlossenen Mitgliedsgemeinden.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband.
- (4) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser.
- (2) **Abwasser** ist das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt Abwasser das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt und dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch Böden aufgebracht zu werden. Dazu gehören unter anderem Jauche und Gülle.
- (3) **Abwasserkanäle** sind Kanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Pumpwerke. Abwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Abwasser.
- (4) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Verband.
- (5) Zur zentralen **öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage** gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie das Leitungsnetz für Abwasser und alle zur Abwasserentsorgung betriebenen Anlagen, alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich der Verband bedient. Nicht zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören die Anschlussleitungen (Hausanschlüsse), beginnend ab dem Hauptkanal. Dieses gilt für den Freigefällekanal und das Druckentwässerungssystem.
- (6) **Anschlussleitungen** (Hausanschlüsse) gehören dem Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks.
- (7) **Messschacht** ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.
- (8) **Anschlussnehmer** sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte als Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln ist, ist der Anschlussnehmer jeder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (9) **Abscheider** sind Vorrichtungen zum Abscheiden von Fett, Leicht- und Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnlichen schädlichen Stoffen, um ihr Eindringen in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu verhindern.
- (10) **Hebeanlagen** sind Pumpstationen, die Abwasser innerhalb eines Grundstücks auf ein Höhenniveau bringen, so dass es über die Grundstücksanschlussleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage fließen kann. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Grundstücke eine Hebeanlage auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen nutzen. Hebeanlagen sind Bestandteil der Grundstücksentsorgungsanlage.
- (11) **Indirekteinleiter** ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet, das wegen der Überschreitung der in den Einleitbedingungen festgelegten Grenzwerte vorbehandelt wurde, ehe es der öffentlichen

Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.

- (12) **Inspektionsöffnungen** sind Grundstücksanschluss-, Revisions- und Kontrollschächte. Bei Druckentwässerungseinrichtungen auf Privatgrundstücken ist die Inspektionsöffnung durch die Pumpstation gegeben. Sie sind in der Regel auf dem Privatgrundstück ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze zu errichten.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer bzw. die ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellte Person. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nutzer gemäß § 2 Abs. 8 und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.
- (2) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ergeben, für jeden, der der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen 14 Tagen dem Verband anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Verband Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. die ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellte Person hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück über Hausanschlussleitungen oder -kanäle an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle oder Druckleitungen vorhanden sind (Anschlussrecht).
- (2) Der Grundstückseigentümer bzw. die ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellte Person hat vorbehaltlich § 6 das Recht nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungsanlage, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Der Verband kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
- das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in den Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
 - eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder
 - wegen des unverhältnismäßig hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwandes nicht vertretbar ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die Mehrkosten selbst zu tragen.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellte Person haben keinen Anspruch auf Herstellung neuer oder Änderung bestehender Kanäle.
- (4) Der Verband kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung versagen, wenn Anschluss und Benutzung dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufen.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Bei Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind deren Menge und Verschmutzung so gering wie möglich, entsprechend dem Stand der Technik, sowie den Erfordernissen gesetzlicher Regelungen, zu halten.
- (2) In die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die
- Leben und Gesundheit von Personen gefährden, die vom Verband für den Betrieb der Anlage beschäftigt sind,
 - die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke beschädigen können,
 - den Betrieb der Anlage vermeidbar erschweren, behindern oder beeinträchtigen,

- d) die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung, des in der Anlage gebildeten Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst vermeidbar schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auswirken können.

Dies gilt insbesondere für die Einleitung und das Einbringen von Stoffen, die in der **Anlage** zu dieser Satzung aufgeführt worden sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Führen Verstöße gegen Einleitverbote nachweislich zu Verstopfungen in Abwasserbeseitigungsanlagen, hat der Grundstückseigentümer bzw. die ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellte Person die Beseitigung zu tragen.

- (3) Nur mit Zustimmung des Verbandes dürfen in die Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden:
- Niederschlagswasser in Abwasserkanäle
 - nicht häusliches Abwasser
 - Abwasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Springbrunnen
 - Grundwasser
 - Wasser aus Gewässern und Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser
 - Abwasser von Grundstücken, deren bauliche Nutzung das in den Benutzungsplänen vorgesehene Maß überschreitet

Die Zustimmung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

- (4) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig. Für die in diesem Zusammenhang notwendigen Überprüfungen werden zur Kostendeckung Gebühren entsprechend der allgemeinen Gebührensatzung des Verbandes erhoben, sofern eine rechtswidrige Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage festgestellt wurde.
- (5) Der Verband kann weitere Voraussetzungen für die Einleitung verfügen, wenn dies zum Schutz des Betriebspersonals, der zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder für die Einhaltung der für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage geltenden Normen erforderlich ist.
- (6) Der Verband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 5 neu regeln, wenn eine Veränderung der Sach- oder Rechtslage dies gebietet. In der Regelung können Handlungsfristen gesetzt werden.
- (7) Der Verband kann Ausnahmen von dem Einleitungsverbot nach Abs. 2 und 3 zulassen, wenn Vorkehrungen sicherstellen, dass die genannten Stoffe ihre gefährdende, schädigende oder den Betrieb vermeidbar erschwerende Wirkung verlieren. Die Ausnahmeregelung bedarf eines begründeten Antrags, der - soweit erforderlich - mit Plänen vorzulegen ist. Sie kann nur erfolgen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht verletzt sind. Für die Prüfung des Antrags kann ein Sachverständiger für den Gewässerschutz auf Kosten des Antragstellers zugezogen werden.
- (8) Wenn Stoffe entgegen der Regelung des Abs. 2 und 3 in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen, ist der Verband sofort zu verständigen.
- (9) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die anerkannten Regeln der Technik maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Auf Verlangen des Verbandes hat der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellten Personen die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Das Abscheidegut darf nicht dem öffentlichen Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für den Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
- (10) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne von Abs. 3 handelt, hat nach Aufforderung durch den Verband regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Der Verband kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch eine zugelassene Untersuchungseinrichtung vornehmen lassen.
- (11) Wenn sich die Art des Abwassers ändert oder sich die Menge des Abwassers wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich dem Verband dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme des Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich der Verband vor, die Aufnahme des Abwassers zu versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltskosten zu tragen.
- (12) Der Verband kann die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann, oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßigen Aufwands nicht vertretbar ist und der Anschlussnehmer nicht bereit ist diesen Aufwand gesondert zu tragen, untersagen. Er kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalls auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde Einleitbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einlei-

zung in die Abwasserbeseitigungsanlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie die Vorbehandlung oder Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück bei einem Freigefällesystem wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage oder Pumpstation angeschlossen werden kann.
- (2) Der Verband kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die Anlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Anfallen von Abwasser) dies erfordern.
- (3) Wer nach Absatz 1 und 2 zum Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage über Anschlussleitung oder Abwasserkanal verpflichtet ist, hat spätestens 4 Wochen nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasserbeseitigungsanlagen beim Verband einzureichen. Neu- und Umbauten der Hausanschlussleitung erfolgen durch den Verband.
- (4) Der Abbruch eines an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete den Verband rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.
- (5) Wer nach Absatz 1 und 2 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage kann ganz oder teilweise auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen 4 Wochen nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Verband beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 9

Sondereinbarungen

- (1) Soweit der Grundstückseigentümer oder die Personen, die nach § 2 Abs. 8 statt seiner verpflichtet sein können, zum Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder zu deren Benutzung nicht berechtigt oder verpflichtet sind, kann der Verband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Bei der Regelung des Benutzungsverhältnisses sind die Bestimmungen dieser Satzung und der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Das gilt sowohl für die Gestaltung der Sondereinbarung, als auch für die Behandlung vertraglich nicht geregelter Tatbestände.
- (3) Entstehen dem Verband durch die Erfüllung der durch Sondereinbarung eingegangenen Verpflichtungen zusätzliche Aufwendungen, so hat der, in dessen Interesse diese Aufwendungen nach Maßgabe der Sondereinbarung getroffen worden sind, neben dem Entgelt, das nach Maßgabe der Sondereinbarung die Gebührenerhebung ersetzt, alle Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Zusatzeinrichtungen werden vom Verband auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, geändert und unterhalten.
- (4) Mit Zustimmung der Verbandsversammlung können Sondereinbarungen getroffen werden, auf Grund derer Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Der Grundstückseigentümer hat in der Sondereinbarung ausdrücklich die entsprechende Anwendung dieser Satzung und der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung anzuerkennen.

§ 10**Art und Ausführung der Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage haben, bei Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der Verband kann gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassen eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden. Im Falle eines gemeinsamen Hausanschlusses gehört dieser Anschluss den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke gemeinsam.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Hauskontrollschachtes oder des Hauspumpwerkes bei öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach dem Druckentwässerungsverfahren bestimmt der Verband. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Neu-, Umbauten und Sanierungen von Hausanschlüssen vom Hauptkanal einschließlich Hauskontrollschacht bzw. bei öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach dem Druckentwässerungssystem von Hausanschlüssen von der Hauptleitung einschließlich Hauspumpstation erfolgen durch den Verband. Auf dem privaten Grundstück sind für Leistungen, die keine besondere Fachkunde erfordern, auf der Grundlage von gesonderten Vereinbarungen zwischen Verband und Grundstückseigentümer Eigenleistungen durch den Grundstückseigentümer möglich. Auf Antrag kann zwischen Grundstückseigentümer und Verband eine Vereinbarung getroffen werden, dass der Grundstückseigentümer den Hausanschluss durch einen anderen Baubetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik herstellen lässt und eine Abnahme durch den Verband erfolgt.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 12 bedürfen unterliegen einer Abnahme durch den Verband. Der Anschlussnehmer hat Baubeginn und Fertigstellung beim Verband anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein, andernfalls sind die Anlagen auf Anordnung des Verbandes wieder freizulegen. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den Verband befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der privaten Anschlussleitungen und -einrichtungen verantwortlich. Er haftet für Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim Verband aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (6) Der Verband kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den anerkannten Regeln der Technik sowie den Anforderungen der Satzung des Verbandes entspricht. Der Verband ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 11**Betriebsstörungen**

- (1) Der Anschlussnehmer hat das Grundstück gegen Rückstau des Abwassers aus der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage auf seine Kosten zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasserbeseitigungsanlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden vom Verband aufgrund des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

§ 12**Anschlussgenehmigung**

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den Verband.
- (2) Durch den Anschlusspflichtigen sind vor Anschluss oder Anschlussänderung folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beim Verband einzureichen:
 - a.
 1. Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 500;
 2. Flurstücksauszug vom Katasteramt;
 3. Grundriss und Flächenplan, aus denen der Verlauf der Grundstücksentwässerungsanlage ersichtlich ist;
 - b. sofern Abwässer, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweichen, der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden sollen, sind folgende weitere Angaben erforderlich:
 1. Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
 2. Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,

3. Zeiten, in denen eingeleitet wird,
4. die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Anschlussleitungen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- (3) Alle beim Verband nach Abs. 2 einzureichenden Unterlagen sind von dem Anschlussnehmer und dem Planverfasser eigenhändig zu unterschreiben. Für die dem Antrag beigelegten Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung entsprechend. Über die Höhenlage des Kanals und der Anschlussstelle gibt der Verband Auskunft. Der Verband kann Zusatzangaben fordern, wenn Abwässer eingeleitet werden sollen, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweichen und Zusatzangaben erforderlich sind, um die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und einschlägiger Rechtsvorschriften zu beurteilen.
- (4) Der Verband überprüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den anerkannten Regeln der Technik, den Normen der Rechtsordnung und dieser Satzung entspricht. Wenn dies der Fall ist, erteilt er schriftlich seine Zustimmung zu deren Errichtung oder Veränderung. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG Bbg) versehen werden.
- (5) Entspricht die beabsichtigte Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften der Rechtsordnung und dieser Satzung, so setzt der Verband dem Grundstückseigentümer oder den ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellten Personen eine Frist zur Einreichung geänderter Unterlagen und zur Nachbesserung.
- (6) Mit der Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, nachdem der Verband nach Maßgabe des Abs. 4 seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung des Verbandes schließt notwendige Genehmigungen nach dem Baurecht, Straßenbaurecht und Wasserrecht nicht ein.
- (7) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 13

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche sowie für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Verband oder sein Beauftragter Besichtigungen, Prüfungen und Beprobungen vornehmen. In diesem Zusammenhang ist dem Verband oder seinen Beauftragten Zugang zur privaten Abwasserbeseitigungsanlage zu gewähren.

Der Anschlussnehmer hat dem Verband Schäden und Störungen mitzuteilen, die an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, der Grundstücksentwässerungsanlage, den Überwachungseinrichtungen und (soweit vorgesehen) Vorbehandlungsanlagen auftreten.

§ 14

Gebühren und Hausanschlusskosten

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Abwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Abnahme von Hausanschlussleitungen von der Hauptleitung einschließlich Hauskontrollschacht bzw. Hauspumpstation werden dem Verband vom Anschlusspflichtigen nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Der tatsächliche Aufwand wird im Rahmen des Bescheides zur Erstattung der Hausanschlusskosten mit einer Kostenzusammenstellung nachgewiesen. Der Erstattungsanspruch für die Hausanschlusskosten entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des betreffenden Hausanschlusses, die dem Anschlusspflichtigen vom Verband mitgeteilt wird.

§ 15

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind stillzulegen, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

§ 16

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückeigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage über Anschlussleitung oder -kanal angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtli-

chen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten für die Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit sie nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient oder es sich nicht um einen gemeinsamen Anschluss nach § 10 Abs. 1 handelt.

§ 17 Haftung

- (1) Der Verband haftet nicht für Schäden, die auf Betriebsstörungen beruhen, die sich trotz ordnungsgemäßer Planung, Herstellung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nicht haben vermeiden lassen. Das gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Verband haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei Schäden, die bei Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage entstanden sind.
- (3) Dem Verband sind alle Schäden zu ersetzen, die durch Verletzung der Vorschriften in dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung entstanden sind. Das gilt auch – unabhängig von einem Verschulden – für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage zurückzuführen sind.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 6 Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet, das den Einleitungsbedingungen nicht entspricht,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 5 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet,
 - e) nach § 10 Anschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
 - f) entgegen § 12 Abs. 6 vor der Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 - g) den im § 13 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt,
 - h) entgegen § 13 die Mitarbeiter des Verbandes oder dessen Beauftragte an der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage hindert,
 - i) entgegen § 13 dem Verband aufgetretene Schäden und Störungen nicht anzeigt,
- (3) Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR im Einzelfall geahndet werden. Der Verbandsvorsteher ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz.

§ 19 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 26.11.2020

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

Anlage 1: In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden:

- Quell- und Dränagewasser
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste

- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier (diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinerten Zustand eingeleitet werden) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen Teer und deren Emulsionen
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, und Molke
- Lösungsmittel, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette sowie andere feuergefährliche, zerknallfähige und explosionsfähige Stoffe einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Wassers
- Säuren, Laugen, (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 9,0), Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide die Acetylen bilden
- Chemikalien die durch ihre Toxizität, Resistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind.
- Radioaktive Stoffe welche die in der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung vorgeschriebene Konzentration überschreiten.

Abwässer, welche gefährliche Stoffe enthalten, sind vor der Einleitung in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen in geeigneter Weise zu behandeln.

Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen von Abwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss oder Rückhalteanlagen zu vermeiden.

Konzentrationserniedrigung nicht gefährlicher Stoffe durch Verdünnung oder Vermischung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Grenzwerte für gefährliche Stoffe dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Anlage 2: Schadstoffparameter

Einleitung von Abwasser ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentration sowie die Schadstoffkonzentration in innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, folgende Grenzwerte überschreiten:

1. Allgemeine Parameter			
a) CSB		1.300	mg/l
b) Temperatur		35	°C
c) pH-Wert		6,5 - 9,0	
d) Absetzbare Stoffe - nach 0,5 Stunden Absetzzeit		20	ml/l
e) Leitfähigkeit		2.000	µS/cm
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (nach DIN 38409 Teil 17)		250	mg/l
3. Kohlenwasserstoffe		50	mg/l
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)		50	mg/l
b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18)		20	mg/l
c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		0,5	mg/l
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)		0,5	mg/l
4. Organische halogenfreie Lösungsmittel			
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:		5,0	g/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Antimon	(Sb)	0,5	mg/l
b) Arsen	(As)	0,5	mg/l
c) Barium	(Ba)	5,0	mg/l
d) Blei	(Pb)	1,0	mg/l
e) Cadmium	(Cd)	0,3	mg/l

f)	Chrom	(Cr)	1,0	mg/l
g)	Chrom-VI	(Cr)	0,2	mg/l
h)	Kobalt	(Co)	2,0	mg/l
i)	Kupfer	(Cu)	0,5	mg/l
j)	Nickel	(Ni)	1,0	mg/l
k)	Selen	(Se)	1,0	mg/l
l)	Silber	(Ag)	0,5	mg/l
m)	Quecksilber	(Hg)	0,05	mg/l
n)	Zinn	(Sn)	5,0	mg/l
o)	Zink	(Zn)	5,0	mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)				
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ +N+NH ₃ -N)	100	mg/l
b)	Stickstoff aus Nitrit	(NO ₂ -N)	10	mg/l
c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20	mg/l
d)	Cyanid, leicht freisetzbar		1	mg/l
e)	Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
f)	Sulfid		2	mg/l
g)	Fluorid	(F)	50	mg/l
h)	Phosphorverbindungen	(P)	15	mg/l
7. Organische Stoffe				
a)	wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	75	mg/l
b)	Farbstoffe nur in einer so geringen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.			
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe			100	mg/l
9. PFT – Perfluorierte Tenside			300	ng/l
Summe aus Einzelsubstanzen Perfluoroctansulfonsäure – PFOS und Perfluoroctansäure – PFOA				

Höhere Konzentrationen im Abwasser sowie in innerbetrieblichen Abwasserströmen bedürfen einer Vorbehandlung oder bei Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der einzelvertraglichen Regelung mit dem Zweckverband.

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE LEITUNGSGEBUNDENE ABWASSERBESEITIGUNG IM VERBANDSGEBIET DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA)

Auf Grundlage

- der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38],
- der §§ 10, 15, 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38] und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung,

in Verbindung mit

- der Satzung über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) – Abwassersatzung Kanal -

hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 25.11.2020 folgende Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband betreibt die kanalgebundene Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Abwassersatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes als eine selbständige Einrichtung zur leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren).

**§ 2
Schmutzwassergebühren**

Für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese Schmutzwasser entwässern.

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Die **Grundgebühr** wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die nachweislich keinen Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen vorhanden ist. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um diese Wassermengen dem Grundstück zuzuführen.
- (3) Die **Verbrauchsgebühr** wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (4) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet gelten:
 - 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte oder pauschal veranlagte Wassermenge
 - 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge abzüglich der der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen nach Abs. 8. Bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung ist die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge maßgeblich.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 4 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind für die abrechnungsrelevante Berücksichtigung durch Wasserzähler („Gartenwasserzähler“ – Unterzähler, beschränkt auf die Zählergröße kleiner/gleich Q3,4) nachzuweisen und auf Kosten der Gebührenpflichtigen einzubauen. Die „Gartenwasserzähler“ werden vom NUWA gestellt, verplombt und abgelesen. Den Zählerplatz mit Wasserzähleranlage für den abrechnungsrelevanten „Gartenwasserzähler“ stellt der Kunde gemäß den Anforderungen des NUWA. Der Aufwand der Anschaffung, des Austausches und der Abrechnung ist dem NUWA zu erstatten. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen erfolgt die Messung der Schmutzwassermenge durch einen Schmutzwasserzähler, dessen Einbau vom Zweckverband festgelegt wird. Der Schmutzwasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau, Austausch und Abrechnung hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Bei unerlaubtem Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird die Schmutzwassermenge vom Zweckverband geschätzt, sofern die Menge nicht anderweitig ermittelt werden kann.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei dem Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6, Sätze 2, 3 und 4 sinngemäß. Der Zweckverband kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

**§ 4
Gebührensatz**

- (1) Die **Grundgebühr** beträgt bei einer Zählernennleistung von

Bezeichnung neu	Qn m³/h	DN	Grundgebühr / Zähler / Jahr
bis Q3 = 4	bis 2,5	20 mm	62,00 €
Q3 = 10	bis 6,0	25 mm	113,30 €
Q3 = 16	bis 10,0	40 mm	169,37 €

Q3 = 25	bis 15,0	50 mm	226,72 €
Q3 = 63	bis 40,0	80 mm	280,83 €
Q3 = 100	bis 60,0	100 mm	337,00 €
Q3 = 250	bis 150,0	150 mm	393,16 €
größer Q3 = 250	ab 150,0	150 mm	449,33 €

- (2) Die **Verbrauchsgebühr** beträgt **4,44 €** je Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes. Sie entsteht auch, sobald von dem betreffenden Grundstück der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
 (2) Soweit die Gebühr nach den ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes. Bei Wohnungs- oder Teileigentum treten die Wohnungs- oder Teileigentümer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Erbbauberechtigte, Grundstücks- Wohnungs- oder Teileigentümer eines Grundstückes haften gesamtschuldnerisch.
 (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, sofern sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 oder 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen diesen Anspruch keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind. In allen übrigen Fällen verbleibt es bei der Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers bzw. Rechtsträgers oder Verfügungsberechtigten.
 (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entstehen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Gebühr und der Vorauszahlungen sowie ihre Fälligkeiten werden durch den Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband oder dessen Beauftragte mittels eines Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenpflichtigen festgesetzt.

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
 (2) Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu prüfen.
 (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen auf dem betreffenden Grundstück neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, das Katasteramt und der Einwohnermeldeämter durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband oder seine von ihm Beauftragten dürfen sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 6 die Wassermenge nicht innerhalb von zwei Monaten anzeigt
 2. § 9 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das festgelegte Höchstmaß der Geldbuße nicht aus, kann es aus diesem Grunde überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Prenzlau, den 26.11.2020

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE DEZENTRALE ENTSORGUNG VON ABFLUSSLOSEN SAMMELGRUBEN UND KLEINKLÄRANLAGEN IM VERBANDSGEBIET DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES

Auf Grundlage

- der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38],
- der §§ 10, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38] und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung,

in Verbindung mit

- der Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes

hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 25.11.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenmaßstäbe
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Gebührensätze, Zusatzgebühren für zusätzliche Leistungen
- § 5 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschild
- § 6 Veranlagung, Fälligkeit, Vorauszahlungen
- § 7 Mitteilungs-, Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Zahlungsverzug
- § 10 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Nord-Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband (im Folgenden: NUWA) betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil) in der jeweils geltenden Fassung, zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung der in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalien und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (mobile Schmutzwasserbeseitigung).
- (2) Der NUWA erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung der mobilen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage). Nach den Bestimmungen dieser Satzung macht der NUWA auch besondere und zusätzliche Leistungen sowie Mehraufwendungen im Sinne seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil gegenüber den Pflichtigen geltend.
- (3) Für die Inanspruchnahme und Deckung der Vorhaltekosten der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der NUWA Benutzungsgebühren in Form von Entsorgungs- und Grundgebühren. Ausgenommen von Satz 1 ist die Erhebung von Grundgebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen. Die Benutzungsgebühren werden jeweils für die dezentrale Entsorgung abflussloser Sammelgruben und für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen gesondert erhoben.

§ 2 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus Sammelgruben wird in Form einer Grundgebühr, einer Entsorgungsgebühr, einer Abholgebühr für Sammelgruben mit einem Nutzvolumen von weniger als 6 m³ sowie einer Zusatzgebühr für erforderliche Schlauchlängen von mehr als 10 m erhoben. Die Benutzungsgebühr für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird in Form einer Entsorgungsgebühr sowie einer Zusatzgebühr für erforderliche Schlauchlängen von mehr als 10 m erhoben. Außerdem werden Zusatzgebühren - sowohl bei der Entsorgung von Fäkalien aus Sammelgruben als auch für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen - für Sonderfahrten auf Kundenwunsch am Tag der Anmeldung, bei Notabfahrten an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, bei außerplanmäßigen Abfahrten und für nicht nachgekommener Mitteilungs-, Auskunft- oder Anzeigepflicht gemäß § 9 und § 10 Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus Sammelgruben entsteht, sobald das Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasseranlage, von dem Grundstück Fäkalien zugeführt werden. Für Grundstücke, die bereits an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Entsorgungsgebühr entsteht mit jeder Zuführung von Fäkalien in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (3) Die Grundgebühr wird nach der Zählernennleistung der auf den Grundstücken verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Zählernennleistungen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Wasserzähler von Verbrauchsstellen, die nachweislich keinen Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser haben (z. B. Feuerlöscheinrichtungen, Gartenzapfstellen) bleiben auf schriftlichen Antrag unberücksichtigt. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, schätzt der NUWA die Zählernennleistung anhand der auf vergleichbaren Grundstücken (nach Nutzungsart und Wasserverbrauch) typischerweise verwendeten Wasserzähler.
- (4) Bei der Entsorgung von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben wird die Entsorgungsgebühr nach der Menge des Schmutzwassers erhoben, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist 1 Kubikmeter Fäkalien. Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangte Menge an Fäkalien gilt die vom NUWA oder seinen Beauftragten festgestellte Menge der den abflusslosen Sammelgruben entnommenen Fäkalien. Die Entsorgungsgebühren werden pro entsorgtem Kubikmeter Fäkalien erhoben.
- (5) Bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen wird die Entsorgungsgebühr nach der Menge des Fäkalschlammes erhoben, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangte Menge an Fäkalschlamm gilt die vom NUWA oder seinen Beauftragten festgestellte Menge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist der Kubikmeter Fäkalschlamm. Die Entsorgungsgebühren werden pro entsorgtem Kubikmeter Fäkalschlamm erhoben.
- (6) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück nicht mehr an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist und die Zuführung von Schmutzwasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage von dem Grundstück auf Dauer endet.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem Fäkalien unmittelbar oder mittelbar der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- oder Teileigentum treten die Wohnungs- oder Teileigentümer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Gebührenpflichtig sind auch diejenigen, die das Grundstück aufgrund eines schuldrechtlichen Vertragsverhältnisses nutzen sowie die qualifizierten Nutzer nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes. Der NUWA kann sie anstelle des Grundstückseigentümers oder des sonst gem. Abs. 1 Pflichtigen in Anspruch nehmen, soweit der Grundstückseigentümer oder der ihm nach Abs. 1 Gleichgestellte im Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides seine Zustimmung hierzu erteilt hat. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des ihm nach Abs. 1 Gleichgestellten ist entbehrlich, wenn diese nicht feststellbar sind.
- Nicht feststellbar ist ein Grundstückseigentümer oder ein ihm nach Abs. 1 Gleichgestellter, wenn bezogen auf das der Gebührenpflicht unterliegende Grundstück,
- das Grundbuch „Eigentum des Volkes“ ausweist,
 - der Aufenthalt des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers oder Erbbauberechtigten dem NUWA unbekannt ist oder
 - der NUWA über die Person oder den Aufenthalt des Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers oder Erbbauberechtigten keine Kenntnis hat.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Im Falle des Abs. 2 entsteht mit Begründung eines neuen Schuldverhältnisses die Gebührenpflicht auch des neuen Nutzers; die Gebührenpflicht eines Nutzers nach Abs. 2 endet mit der Beendigung der Nutzung. Der Wechsel des Gebührenpflichtigen sowie die Begründung oder Beendigung eines Nutzungsverhältnisses nach Abs. 2 sind dem NUWA durch den bisherigen und den neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung versäumt, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem neuen Verpflichteten für die Gebühren, die im Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolger des neuen Nutzungsverhältnisses bis zum Eingang der Mitteilung beim NUWA entstehen.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum haften die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Gesamtschuldner.
- (5) Haben Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so haben sie einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

§ 4 Gebührensätze, Zusatzgebühren für zusätzliche Leistungen

- (1) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einer Zählernennleistung
- | | |
|------------------------------------------------------|-------------------|
| bis Q3=4 und Qn bis zu 2,5 m ³ /h: | 78,85 € je Jahr; |
| größer Q3=4 und Qn größer als 2,5 m ³ /h: | 130,15 € je Jahr. |
- (2) Der Satz der Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 8,75 € je Kubikmeter.
Für die Entsorgung von Sammelgruben mit einem Nutzvolumen kleiner 6 m³ wird zu den Entsorgungsgebühren eine zusätzliche Abholgebühr von 10,18 € je Abfahrt erhoben.
- (3) Der Satz der Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 38,00 € je Kubikmeter.
- (4) Wird für die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage die Verlegung eines Saugschlau- ches von mehr als 10 m Länge erforderlich, wird eine Zusatzgebühr je Auftrag zu den Entsorgungsgebühren erho- ben. Die Zusatzgebühr beträgt:
- | | |
|------------------------------------------|----------|
| - Saugschlauchlänge größer 10 m bis 20 m | = 2,43 € |
| - Saugschlauchlänge größer 20 m bis 30 m | = 4,86 € |
| - Saugschlauchlänge größer 30 m bis 40 m | = 9,70 € |
| - Saugschlauchlänge größer 40 m | =14,54 € |

- (5) Bei Sonderfahrten auf Kundenwunsch am Tag der Anmeldung, bei Notabfahrten an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und bei außerplanmäßigen Abfahrten erhebt der NUWA eine Zusatzgebühr von 91,38 € je Anfahrt. Die Art der Abfuhr bestimmt sich nach den in den Abrechnungen des NUWA ausgewiesenen Zuordnungen.
- (6) Zur Deckung des Aufwandes für die Wahrnehmung von, dem Nutzungsberechtigten angekündigten, Vorort-Terminen – aufgrund einer von diesem nicht nachgekommenen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Anzeigepflicht gemäß § 9 und § 10 Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil – wird eine Gebühr in Höhe von 71,40 € erhoben.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das jeweilige Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Während des Abrechnungszeitraumes sind Vorauszahlungen auf die Gebührenschuld zu leisten. Die Vorauszahlungen werden ebenfalls durch Bescheid festgelegt. Die Vorauszahlungen für den zukünftigen Abrechnungszeitraum werden im Gebührenbescheid ausgewiesen und zu den dort genannten Terminen fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühren und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Mitteilungs-, Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem NUWA
 - a) jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist,
 - b) jede für die Berechnung der Gebühren maßgebliche Veränderung, insbesondere die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich schriftlich mitzuteilen
 - c) sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Liegen die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgemäß vor, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Werte geschätzt.
- (3) Der NUWA und dessen Beauftragte können nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Pflichtigen haben den Beauftragten des NUWA den ungehinderten Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, und insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu dulden, soweit dies für die Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung erforderlich ist.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem NUWA bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und – für den Begünstigten - in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim NUWA bzw. dessen Beauftragten gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
- (5) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies dem NUWA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem NUWA schriftlich anzuzeigen.
- (6) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Fäkalien- oder Fäkalschlammmenge um mehr als 50 v. H. des Wertes aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen, hat der Gebührenpflichtige dies dem NUWA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Auskunfts-, Anzeige- oder Benachrichtigungspflichten aus § 3 Abs. 3 oder § 7 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 7 Abs. 1 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt;
 - b) § 7 Abs. 3 Ermittlungen des NUWA oder dessen Beauftragter nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
 - c) § 7 Abs. 3 den Beauftragten des NUWA den Zutritt nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit Geldbuße bis 10.000 € und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beiträge hierzu nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des NUWA.

§ 9 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen; das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg) findet Anwendung. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

- (1) Der NUWA kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den NUWA nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01. Januar 2021** in Kraft.

Prenzlau, den 26.11.2020

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

SATZUNG ÜBER DIE DEZENTRALE ENTSORGUNG VON ABFLUSSLOSEN SAMMELGRUBEN UND KLEINKLÄRANLAGEN IM VERBANDSGEBIET DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG MOBIL)

Auf Grundlage

- der §§ 2, 3 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- der §§ 3,10 sowie 12 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])
- der §§ 64 bis 76 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Verband, NUWA) in ihrer Sitzung am 25.11.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6	Benutzungsbedingungen
§ 7	Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 8	Durchführung der Entsorgung
§ 9	Mitteilungs-, Auskunft- und Anzeigepflichten
§ 10	Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte
§ 11	Haftung
§ 12	Sondervereinbarungen
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Gebühren, Vergütung zusätzlicher Leistungen
§ 15	Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
§ 16	Inkrafttreten
	Anlage 1

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Nord-Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband (im Folgenden: NUWA) betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers neben der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nach der Abwassersatzung Kanal eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung der in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalien und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (mobile Schmutzwasserbeseitigung) nach Maßgabe dieser Satzung. Die dezentrale Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die mobile Schmutzwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, hier die Abfuhr von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie die Behandlung und Beseitigung der Anlageneinhalte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (3) Die Organisation der mobilen Schmutzwasserbeseitigung bestimmt der NUWA im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht im eigenen Ermessen.
- (4) Zur Durchführung der mobilen Schmutzwasserbeseitigung kann sich der NUWA ganz oder teilweise der Leistungen und Anlagen Dritter bedienen.
- (5) Der NUWA führt ein Kataster über die im Verbandsgebiet vorhandenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Grund-, Quell-, Drain- sowie Niederschlagswasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.
- (2) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke, einschließlich der im Eigentum Dritter stehenden Einrichtungen und Anlagen, deren sich der NUWA bedient.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder demselben Eigentümer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen die der Sammlung, Speicherung, Prüfung, Ableitung und evtl. Vorbehandlung von Schmutzwasser auf dem zu entsorgenden Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

- (5) Abflusslose Sammelgruben sind Behälter zum schadlosen Sammeln des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers für die spätere Behandlung in einer Schmutzwasserbehandlungsanlage. In der abflusslosen Sammelgrube wird das Schmutzwasser keiner Behandlung unterzogen.
- (6) Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Sammlung und Behandlung des auf dem Grundstück anfallenden häuslichen Schmutzwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger 8 m³ je Tag. Das gereinigte Wasser wird je nach Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde verbracht.
- (7) Fäkalschlamm im Sinne dieser Satzung ist der Anteil des Schmutzwassers, der bei der Reinigung des Schmutzwassers in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird.
- (8) Fäkalien sind das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser
- (9) Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Bei Wohnungs- oder Teileigentum treten die Wohnungs- oder Teileigentümer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen für Erbbauberechtigte, Wohnungs- oder Teileigentümer und Nutzer i. S. d. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz entsprechend. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Hat ein Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des NUWA liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Ist das Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage betriebsfertig angeschlossen, hat der Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften über den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme von deren Inhalten vom NUWA zu verlangen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften, sowie die behördlichen Bestimmungen, die Einleitung bzw. Entsorgung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nach der Abwassersatzung Kanal angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts, für die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, ist die Abnahme des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Maßgebender Zeitpunkt für die Neuentstehung des Anschluss- und Benutzungsrechts für die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist die Beendigung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder die Entwidmung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage wegen seiner Art oder Menge über die Einleitbedingungen dieser Satzung hinausgeht oder aus technischen Gründen oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht ohne Weiteres vom NUWA übernommen werden kann.
- (5) Sind Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zu Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der NUWA durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden und die dem NUWA entstehenden Mehrkosten durch den Grundstückseigentümer getragen werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, sein Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Dabei ist das Grundstück einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr der Fäkalien und des Fäkalschlammes nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung problemlos möglich ist.

Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (2) Auf Grundstücken, die an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, ist alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ausnahmslos der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuleiten; deren gesamter zu entsorgender Anlageninhalt (Fäkalien und Fäkalschlamm) ist ausschließlich dem NUWA zu überlassen und durch den NUWA oder seinen Beauftragten entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).
- (3) Den Grundstücksentwässerungsanlagen ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen sind; es gelten die Bedingungen dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Benutzungsberechtigten gem. § 3 haben auf Verlangen des NUWA oder seiner Beauftragten die erforderlichen Überprüfungen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu dulden und zu unterstützen.
- (5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, wird der NUWA den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die entsprechenden Voraussetzungen nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine Mitteilung durch den NUWA mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen. Sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage unverzüglich auf seine Kosten schadlos außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann. Die Außerbetriebnahme, ggf. Nutzungsänderung, ist dem NUWA schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- oder Benutzungszwang für die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage kann auf Antrag des Pflichtigen dieser ganz oder zum Teil befreit werden, wenn und soweit der NUWA von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim NUWA zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der NUWA hinsichtlich des freigestellten Grundstücks schmutzwasserbeseitigungspflichtig wird. Die anfallenden Kosten für das Antragsverfahren werden durch den NUWA erhoben und sind durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 6

Benutzungsbedingungen

- (1) Die Einleitung in Grundstücksentwässerungsanlagen und in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Erfordernissen der gesetzlichen Regelungen entsprechen. Für die Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- (2) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen-, Drainage-, Grundwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) ausgeschlossen, welche nach Art oder Menge
 - a) Leben oder Gesundheit, der bei der Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung eingesetzten Personen gefährden oder die dazu eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die öffentlichen Schmutzwasseranlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, beschädigen oder sonst nachteilig beeinflussen können;
 - b) die Einhaltung der Überwachungswerte der durch den NUWA genutzten Kläranlagen oder die Einhaltung der Anforderungen der Einleitungserlaubnis gefährden;
 - c) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren oder verteuern können;
 - d) Gewässer nachteilig verändern können.
 - e) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden
 - f) giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden oder eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können
 - g) die Funktion der öffentlichen Anlage so erheblich stören können, dass dadurch Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht mehr oder nicht mehr vollständig eingehalten werden können

Dieses Einleitverbot gilt insbesondere für

- Feststoffe jeglicher Art – auch in zerkleinerter Form – (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Asche, Glas, Sand, Schlacke, Müll, Kehricht, Katzenstreu, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Borsten, Tierkörper, Schlempe, Trub, Trester und hefeartige Rückstände, Haut- und Lederreste, Zellstoffe, Feuchttücher, Textilien, Kunststoffe, grobes Papier);
- Schlämme, Kunstharz, Latexreste, Lacke, Farben, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, zunächst flüssige und später aushärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

- feuergefährliche, zerknallfähige, giftige oder infektiöse Stoffe und Flüssigkeiten sowie gesundheitsschädliche Lösungsmittel (wie z. B. Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Medikamente, Pflanzenschutz- oder Düngemittel);
- Schmutzwasser mit starkem Fett- oder Ölgehalt;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 9,5), Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden;
- Lösungsmittel, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- radioaktive Stoffe;
- flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, Dung, Silagesickerstoffe, Blut und Molke;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- farbstoffhaltiges Schmutzwasser, dessen Entfärbung in den vom NUWA genutzten Kläranlagen nicht möglich ist;
- Schmutzwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid widerspricht;
- Schmutzwasser, dessen chemische oder physikalische Eigenschaften die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte bzw. Höchstkonzentrationen überschreiten; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden. Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle, Textilien o. ä.) auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind.

- (3) Es ist unzulässig, entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Einhaltung von Grenzwerten bzw. Höchstkonzentrationen zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (4) Gelangen Stoffe, für die ein Einleitverbot nach Abs. 2 besteht, in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so haben die Anschlussnehmer und die Verursacher den NUWA unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, sind die Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen oder Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere Eigentümer von Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, in das Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe (Abscheider) zu betreiben. Das dabei anfallende Abscheidegut ist unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften nachweislich zu entsorgen. Die Nachweise sind auf Verlangen des NUWA vorzulegen. Es darf der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (6) Der NUWA ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasser-, Fäkalien- und Klärschlammuntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für diese Untersuchungen haben die Anschlussnehmer zu tragen, soweit dabei ein Verstoß gegen die Abs. 1 bis 5 festgestellt wird; andernfalls trägt der NUWA die Kosten.
Gelangen von einem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer unter Verstoß gegen die Abs. 1 bis 5 in die öffentliche Schmutzwasseranlage, ist der NUWA berechtigt, die dadurch entstehenden Schäden auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen.
- (7) Der NUWA kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten von Schmutzwässern oder das Einbringen von Stoffen zu verhindern, welche die Bedingungen der Abs. 1 bis 5 nicht einhalten. Der NUWA ist insbesondere berechtigt, Auflagen und Bedingungen für eine weitere Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage zu erteilen oder die Benutzung ganz, teilweise oder vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Auflagen verstößt oder Bedingungen des NUWA nicht erfüllt.
- (8) Der NUWA kann auf schriftlichen Antrag befristet, unter Bedingungen, Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.

§ 7

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen ist, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen dieser Satzung, den besonderen Anforderungen des Bau- und Wasserrechts und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten. Der NUWA kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen für zwei oder mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage zulassen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu errichten, dass die Anlagen durch den NUWA und seine Beauftragten jederzeit entsorgt und überwacht werden können. Neu zu errichtende und zu erneuernde Grundstücksentwässerungsanlagen sind durch den Eigentümer mit einer Saugleitung zu versehen. Für die Verlegung der Sauglei-

tung ist die kürzeste Strecke von der Anlage zur öffentlichen Straße/Zuwegung (Übergabestelle) zu wählen. Die Saugleitung muss an der Übergabestelle mit einem Absaugstutzen DN 100, 0,5 m über dem Gelände errichtet werden. Anlagen ohne Absaugstutzen an der Übergabestelle müssen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung nach RStO (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) für die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 12 t ganzjährig erreichbar sein. Mit Befahrung des Grundstückes stellt der Grundstückseigentümer dem NUWA im Innenverhältnis von der Haftung für Schäden frei. Die Entleerung dieser Anlagen erfolgt über einen Saugschlauch von max. 10 m, gerechnet vom Saugstutzen des Entsorgungsfahrzeuges bis zur Sohle der Anlage. Der Einsatz von zusätzlichen Saugschläuchen ist kostenpflichtig und wird nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erhoben. Die Abdeckungen der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen verkehrssicher und durch eine Person zu öffnen sein (DIN 19596). Abflusslose Sammelgruben sind auf ein Nutzvolumen vom mindestens 6 m³ auszulegen. Der dauerhafte Betrieb von abflusslosen Sammelgruben < 6 m³ bedarf einer gesonderten Zustimmung des NUWA.

- (3) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 dieser Satzung, so haben sie die Grundstückseigentümer auf eigene Kosten satzungskonform anzupassen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Für den Umfang der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen des NUWA haben die Anschlussnehmer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Neu zu errichtende Grundstücksentwässerungsanlagen sind im Rahmen und nach Maßgabe des brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig und es sind die bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (5) Die Errichtung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage haben die Anschlussnehmer dem NUWA vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Dem Antrag sind ein Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1 : 50, sowie Unterlagen zur Lage und Größe der genannten Grundstücksentwässerungsanlage beizufügen. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, sind dem NUWA gleichzeitig die genehmigten Bauunterlagen einzureichen. Der NUWA und seine Beauftragten sind berechtigt, die Arbeiten jederzeit vor Ort zu überprüfen.
- (6) Die Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche einen Bestandsplan und den Prüfbericht beinhaltet. Die Bescheinigung ist dem NUWA bis zur Abnahme durch den Grundstückseigentümer vorzulegen.
- (7) Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem NUWA durch den Anschlussnehmer binnen eines Monats, mit Angabe des aktuellen Standes des Hauptwasserzählers, schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen hat ausschließlich durch den NUWA oder ein vom ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Ein nicht vom NUWA für die Entsorgung zugelassenes Entsorgungsunternehmen darf im Verbandsgebiet des NUWA nicht tätig werden. Die Entsorgung ist unter Beachtung der DIN-Normen, ATV-Standards und Herstellerhinweise durchzuführen und erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich; sie soll bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres erfolgt sein.
- (2) Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer rechtzeitig nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z. B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und zugleich ausreichend ist. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) Die Benutzungsberechtigten haben die Notwendigkeit der Entleerung ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen mindestens 3 Arbeitstage (Montag bis Freitag) vorher dem NUWA anzuzeigen, so dass die Anlage bis zum Entsorgungstermin noch weiter genutzt werden kann.

Kann eine erforderliche Entleerung nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haben die Benutzungsberechtigten die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich zu unterlassen bzw. zu minimieren und dem NUWA unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung dieser Anzeige entsteht.

Auch ohne vorherigen Antrag kann der NUWA die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

- (4) Der NUWA oder der von ihm beauftragte Dritte bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.

- (5) Zum Entsorgungstermin haben die Anschlussnehmer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die ungehinderte Zufahrt zu gewähren (§ 7 Abs. 2) sowie das Betreten und Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu ermöglichen. Dazu gehört auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte

Kann der Anlageninhalt zum vereinbarten Entsorgungstermin aus Gründen, die der NUWA nicht zu vertreten hat, nicht übernommen werden, sind dem NUWA zusätzlich zu den Benutzungsgebühren für jede vergebliche Anfahrt (Leerfahrt) die dadurch entstandenen Aufwendungen durch den Anschlussnehmer zu erstatten.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist durch die Benutzungsberechtigten nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des NUWA über. Der NUWA ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 9

Mitteilungs-, Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem NUWA vorhandene Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung derartiger Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Anzeige sind die nach den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften, eventuell erforderlichen Genehmigungen und Prüfbescheide, sowie Dichtheitsnachweise beizufügen. Hieraus muss sich insbesondere ergeben, welches Nutzvolumen die abflusslose Sammelgrube hat. Bei Kleinkläranlagen ist die Bauart, das Fassungsvermögen sowie die Art der Schmutzwasserbehandlung und -einleitung anzugeben.
- (3) Die Anschlussnehmer sind darüber hinaus verpflichtet, dem NUWA alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen. Kommt ein Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der NUWA berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten des Anschlussnehmers einzuholen und zu beschaffen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem NUWA bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen sowie Erben und Vermächtnisnehmer in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim NUWA bzw. dessen Beauftragten gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
- (5) Die Benutzungsberechtigten haben Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage dem NUWA unverzüglich mündlich oder fernmündlich – anschließend zudem schriftlich binnen 2 Wochen – mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern.
- (6) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der NUWA unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Entfallen für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 4), so hat der Grundstückseigentümer dies dem NUWA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

- (1) Der NUWA und dessen Beauftragte können nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle ermitteln. Die nach § 9 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Pflichtigen haben den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten des NUWA den ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks, den Grundstücksentwässerungsanlagen und allen Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des Grundstücks zu dulden.

Zur Beseitigung von Störungen und Mängeln ist der sofortige und ungehinderte Zutritt zu gewähren. Die Mitarbeiter oder Beauftragten des NUWA sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Messungen durchzuführen, das eingeleitete Schmutzwasser, die Fäkalien und den Fäkalschlamm zu überprüfen, sowie Proben zu entnehmen. Die Kosten hierfür tragen die Grundstückseigentümer.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen jederzeit zugänglich sein. Revisionsöffnungen und Schachtdeckel sind nicht zu verdecken oder zu verschütten. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen, sowie verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Entsorgungsnachweise sind 5 Jahre aufzubewahren.
- (3) Bereits bestehende und noch nicht nach § 7 Abs. 6 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30

durch einen nachgewiesenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Führen Grundstücksentwässerungsanlagen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung verpflichtet, dessen Schmutzwasser durchgeleitet wird. Die Eigentümer und Berechtigten der Grundstücke, in denen Leitungen verlaufen, haben die Dichtheitsprüfungen und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Die Dichtheitsprüfungen nach § 7 Abs. 6 bzw. nach Satz 1 sind in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem NUWA unverzüglich vorzulegen.

- (4) Abweichend von Abs. 3 Satz 1 sind noch nicht nach § 7 Abs. 6 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen einer Kontrolle unterziehen zu lassen, soweit sie sich auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen. Die Dichtheitsprüfungen dieser Grundstücksentwässerungsanlagen sind abweichend von Abs. 3 Satz 4 in Abständen von höchstens fünf Jahren zu wiederholen. Die nach Satz 1 nunmehr geltende Frist bewirkt keine Fristverlängerung für Maßnahmen, die bereits nach früheren Satzungsregelungen vorzunehmen waren.
- (5) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den NUWA befreit die Grundstückseigentümer, Bauherrn, ausführende Unternehmer und Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage unter Wahrung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Anordnungen.
- (6) Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der NUWA berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Fristen zu fordern. Der NUWA setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, trägt der NUWA die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.

§ 11 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Fäkalien, schädlicher Fäkalschlamm oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner haben die Verursacher den NUWA von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den NUWA geltend machen. Bei einer Mehrheit von Verursachern haften diese gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Anschlussnehmer haften außerdem für Schäden in Folge unsachgemäßer Benutzung oder mangelhaften Zustands ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen oder deren Zuwegungen sowie für Schäden in Folge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlichen Entsorgung oder einer nicht rechtzeitigen Benachrichtigung über eine nicht erfolgte Entsorgung. In gleichem Umfang haben sie den NUWA und die vom ihm Beauftragten von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen solcher Schäden gegen den NUWA geltend machen.
- (3) Kommt ein Benutzungsberechtigter seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus für den NUWA Mehraufwendungen oder zusätzliche bzw. besondere Leistungen, ist der Benutzungsberechtigte zum Ersatz verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Kann die in dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen Betriebsstörungen, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Frost, Schneeschmelze oder überdurchschnittlich hohe Niederschläge usw., oder wegen höherer Gewalt, Streik oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haben die Benutzungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühren.
- (5) Im Übrigen haftet der NUWA für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung – nur dann, wenn einer Person, deren sich der NUWA zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der NUWA durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie dessen sonstiges Ortsrecht entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Auskunfts-, Anzeigepflicht oder Benachrichtigungspflichten aus § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 5 oder Abs. 7, § 8 Abs. 3 oder § 9 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 - b) § 4 Abs. 2 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuleitet;
 - c) § 4 Abs. 2 nicht den gesamten Anlageninhalt ausschließlich dem NUWA überlässt oder die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ausschließlich durch den NUWA oder seine Beauftragten entsorgen lässt;
 - d) § 4 Abs. 3 oder § 6 der Grundstücksentwässerungsanlage Schmutzwasser zuführt, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist, Schmutzwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitverbot unterliegen oder Schmutzwasser einleitet, das einen vorgegebenen Grenzwert bzw. eine Höchstkonzentration nach Anlage 1 zu dieser Satzung überschreitet;
 - e) § 4 Abs. 4 Überprüfungen nicht duldet oder nicht unterstützt;
 - f) § 4 Abs. 5 die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist;
 - g) § 5 oder § 6 Abs. 8 den mit einer erteilten Befreiung, Teilbefreiung oder Genehmigung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt;
 - h) § 7 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung oder nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt, unterhält oder ändert;
 - i) § 7 Abs. 2 bei der Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube das festgelegte Nutzvolumen nicht einhält;
 - j) § 7 Abs. 3 Mängel nicht auf Verlangen des NUWA beseitigt;
 - k) § 8 Abs. 1 im Verbandsgebiet des NUWA als Entsorgungsunternehmen tätig wird, ohne vom NUWA dafür zugelassen zu sein;
 - l) § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mindestens einmal jährlich durch den NUWA oder ein von ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen entsorgen lässt;
 - m) § 8 Abs. 3 eine notwendige Entleerung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
 - n) § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 1 den Mitarbeitern oder Beauftragten des NUWA nicht ungehindert Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage und allen Schmutzwasseranfallstellen gewährt, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet;
 - o) § 8 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt;
 - p) § 9 Abs. 3 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt;
 - q) § 10 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht, nicht innerhalb der dort genannten Fristen oder nicht innerhalb der vom NUWA gesetzten (§ 10 Abs. 5) Frist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Dichtheit überprüfen lässt oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung dem NUWA nicht auf Verlangen vorlegt;
 - r) § 10 Abs. 1 Ermittlungen des NUWA oder dessen Beauftragter nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des NUWA.

§ 14 Gebühren, Vergütung zusätzlicher Leistungen

- (1) Für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie Vorhalteleistungen des NUWA werden Gebühren erhoben. Diese werden in einer Gebührensatzung geregelt, soweit nicht diese Satzung dazu Vorschriften enthält.
- (2) Die Vergütung zusätzlicher und besonderer Leistungen sowie Mehraufwendungen des NUWA und seiner Beauftragten wird ebenfalls in der Gebührensatzung geregelt.

- (3) Für die Verwaltungshandlungen des NUWA nach dieser Satzung, insbesondere für Anschluss- und Benutzungsverfügungen sowie für Genehmigungen und die Bearbeitung von Befreiungsanträgen, werden Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 15

Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

- (1) Der NUWA kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den NUWA nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Prenzlau, den 26.11.2020

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

Anlage 1: Schadstoffparameter

Einleitung von Schmutzwasser ist nicht zulässig, wenn folgende Grenzwerte überschritten werden:

- | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------|-------|
| 1. Allgemeine Parameter | | | |
| a) CSB | | 9.000 | mg/l |
| b) Temperatur | | 35 | °C |
| c) pH-Wert | | 6,5 - 9,0 | |
| d) Absetzbare Stoffe - nach 0,5 Stunden Absetzzeit | | 200 | ml/l |
| e) Leitfähigkeit | | 4.000 | µS/cm |
| 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (nach DIN 38409 Teil 17) | | 250 | mg/l |
| 3. Kohlenwasserstoffe | | 50 | mg/l |
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | | 50 | mg/l |
| b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18) | | 20 | mg/l |
| c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | | 0,5 | mg/l |
| d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | | 0,5 | mg/l |
| 4. Organische halogenfreie Lösungsmittel | | | |
| Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: | | 5,0 | g/l |
| 5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) | | | |
| a) Antimon | (Sb) | 0,5 | mg/l |
| b) Arsen | (As) | 0,5 | mg/l |
| c) Barium | (Ba) | 5,0 | mg/l |
| d) Blei | (Pb) | 1,0 | mg/l |
| e) Cadmium | (Cd) | 0,3 | mg/l |
| f) Chrom | (Cr) | 1,0 | mg/l |
| g) Chrom-VI | (Cr) | 0,2 | mg/l |
| h) Kobalt | (Co) | 2,0 | mg/l |
| i) Kupfer | (Cu) | 0,5 | mg/l |
| j) Nickel | (Ni) | 1,0 | mg/l |
| k) Selen | (Se) | 1,0 | mg/l |
| l) Silber | (Ag) | 0,5 | mg/l |
| m) Quecksilber | (Hg) | 0,05 | mg/l |
| n) Zinn | (Sn) | 5,0 | mg/l |
| o) Zink | (Zn) | 5,0 | mg/l |
| 6. Anorganische Stoffe (gelöst) | | | |
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak | (NH ₄ +N+NH ₃ -N) | 200 | mg/l |
| b) Stickstoff aus Nitrit | (NO ₂ -N) | 10 | mg/l |
| c) Cyanid, gesamt | (CN) | 20 | mg/l |
| d) Cyanid, leicht freisetzbar | | 1 | mg/l |

e) Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
f) Sulfid		2	mg/l
g) Fluorid	(F)	50	mg/l
h) Phosphorverbindungen	(P)	70	mg/l
7. Organische Stoffe			
a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	75	mg/l
b) Farbstoffe nur in einer so geringen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.			
8. Spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe		100	mg/l
9. PFT – Perfluorierte Tenside		300	ng/l
Summe aus Einzelsubstanzen Perfluoroctansulfonsäure – PFOS und Perfluoroctansäure – PFOA			

Höhere Konzentrationen im Schmutzwasser bedürfen einer Vorbehandlung oder bei der Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage der einzelvertraglichen Regelung mit dem NUWA.

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA) ZUR VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (AVBWasserV)

Die Verbandsversammlung des NUWA hat in ihrer Sitzung am 25.11.2020 die nachfolgenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV nebst dem als Anlage 1 beigefügten Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser beschlossen:

I. Allgemeines

1. Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV gelten für alle Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des NUWA und für die Versorgung mit Wasser durch den NUWA. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 3 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen der Schriftform.
2. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung des NUWA und deren Benutzung muss für den NUWA technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein und kann nach den Regelungen der jeweils gültigen „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes -NUWA- (Wassersatzung)“ versagt werden (Anschluss und Benutzungsrecht).
3. Die AVBWasserV hat für die neuen Bundesländer ab 03.10.1990 Rechtsverbindlichkeit. Eigentumsverhältnisse zu Hausanschlüssen, die vor dem 03.10.1990 bestanden, bleiben hiervon unberührt. Bei vor dem 03.10.1990 erstellten Hausanschlüssen endet die Öffentlichkeit der Anlage und damit das Eigentum des NUWA nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV i.V.m. § 2 Abs. 3 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Brauchwasser – Wasserversorgungsbedingungen – vom 26.01.1978 (GBl. der DDR I Nr. 6, S. 89) an der Grundstücksgrenze. Bei der Versorgung mehrerer hintereinanderliegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinterliegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in das Eigentum und den Verantwortungsbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers.
4. Dem NUWA obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der jeweils gültigen Fassung. Der NUWA kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Wasser für Feuerwehren mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

II. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung (§ 2 AVBWasserV)

1. Der Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungsanlage des NUWA muss mittels, beim NUWA oder zur Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten erhältlich, Vordruck gestellt werden. Dem Antrag ist ein aktueller Lageplan des Grundstückes mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Grundriss des Erdgeschosses (bei Bau mit Keller ein Kellergrundriss) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.
2. Der NUWA schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bzw. mit einem ähnlich dinglich gesichertem Recht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten bzw. dem zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten abgeschlossen.
3. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.
4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

5. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit dem NUWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, dem NUWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen dem NUWA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

6. Der NUWA kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.

7. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann der NUWA einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

III. Widerrufsbelehrung

1. Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Versorgungsvertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde dem NUWA, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-0, Fax: 03984/853-599, Email: info@nuwa.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, den Versorgungsvertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

2. Wenn der Kunde den Versorgungsvertrag widerruft, hat der NUWA ihm alle Zahlungen, die er von Ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die vom NUWA angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Versorgungsvertrages beim NUWA eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der NUWA dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

3. Hat der Anschlussnehmer bzw. Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er dem NUWA einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er den NUWA von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

IV. Begriffsbestimmungen

1. Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet des NUWA zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des NUWA.

2. Gemäß § 10 AVBWasserV besteht der Hausanschluss aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

3. Die Anschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze dar. Sie befindet sich im Eigentum des NUWA.

4. Die Grundstücksleitung ist ein weiterer Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und definiert die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend auf dem Grundstück liegt und bis zur Hauptabsperrvorrichtung führt. Grundstücksleitungen, die vor dem 03.10.1990 erstellt wurden, befinden sich im Eigentum des Anschlussnehmers, im Übrigen im Eigentum des NUWA.

5. Unter Anschlusslänge des Hausanschlusses i.S. Punkt IX sowie Anlage 1, Punkt 2 und 3 ist die Gesamtstrecke der tatsächlich verlegten Leitung zu verstehen. Horizontale und vertikale Richtungsänderungen sowie Leitungswege in Gebäuden sind hierbei zu berücksichtigen.

6. Bei in den Öffentlichkeitsbereich reichenden Gebäuden tritt an die Stelle der Grundstücksgrenze, die Außenkante des Bauwerks.

7. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

8. Messeinrichtung im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen ist der Wasserzähler, welcher in die Wasserzähleranlage zu montieren ist.

9. Die Wasserzähleranlage besteht aus der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Anschlussbügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und dem anschließenden KFR-Ventil (kombiniertes Freiflussventil mit Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage befindet sich im Eigentum des Kunden, ausgenommen: Hauptabsperrvorrichtung und Wasserzähler.

10. Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die auf dem Grundstück verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

11. Die Kundenanlage beginnt mit der Absperrereinrichtung mit Rückflussverhinderer unmittelbar hinter dem Wasserzähler.

12. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

13. Der Gartenwasserzähler ist der Wasserzähler, der die verbrauchte Wassermenge misst, die nicht der zentralen bzw. dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (Absetzungsmenge); Verweis auf Ziffer XVI.

V. Bedarfsdeckung (§ 3 AVBWasserV)

Zwischen den Eigenversorgungsanlagen des Kunden und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des NUWA ist eine Verbindung nicht zulässig.

VI. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (§ 5 AVBWasserV)

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich ist, kann der NUWA die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, auf der Internetseite des NUWA oder in sonst geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Abnehmer bindend.

VII. Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBWasserV)

1. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung eines Hausanschlusses über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss, die Zustimmung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu Gunsten des NUWA eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Anschlussnehmer, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.

2. Der Grundstückseigentümer hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der NUWA nach gemeinsamer Abstimmung Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt, soweit er an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunden und NUWA festgelegt; im Zweifel entscheidet der NUWA.

3. Sollten in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung Teile des Verteilungsnetzes nebst Zubehör in Privatgrundstücken verlegt werden müssen, wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und auf Kosten des NUWA eingetragen. Dabei findet § 8 Abs. 3 AVBWasserV keine Anwendung.

VIII. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

Sollten zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden Verteilungsanlagen errichtet, erweitert oder verstärkt werden, wird neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss in Höhe von 70 % der ansetzbaren Kosten berechnet.

IX. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Bei der Verwendung eines Wasserzählerschachtes gemäß Ziffer X. ist dieser Bestandteil der Kundenanlage, die Öffentlichkeit endet vor dem Wasserzählerschacht.

2. Der Anschlussnehmer erstattet dem NUWA die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m nach den im „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) des NUWA veröffentlichten Pauschalsätzen.

3. Die Hausanschlusspauschale beinhaltet die Verbindung des Hausanschlusses mit der Versorgungsleitung, die Verlegung des Hausanschlusses bis einschließlich 30 m einschließlich der dafür erforderlichen Erdarbeiten sowie das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, die Lieferung und Montage der Wasserzähleranlage mit dem Wasserzähler und die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses inkl. aller dafür notwendigen Genehmigungen und Nachweise. Davon ausgenommen sind kostenpflichtige behördliche Auflagen. Diese werden zusätzlich zur Hausanschlusspauschale nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

4. Ist bei der Verlegung eines Trinkwasserhausanschlusses durch den NUWA eine Hauseinführung notwendig, wird dem Anschlussnehmer vom NUWA eine zertifizierte Hauseinführung kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Einbaukosten trägt der Anschlussnehmer. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanschlüsse (andere Medien) durch den NUWA und die Stadtwerke Prenzlau GmbH in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrspartenhauseinführung-MSH) dem Anschlussnehmer kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt hier. Der Anschlussnehmer trägt die Einbaukosten für die Hauseinführung.

5. Bei Hausanschlüssen mit einer Nennweite größer DN 40 oder einer Länge größer 30 m wird der gesamte Hausanschluss nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6. Treten während der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet.

7. Der Anschlussnehmer erstattet dem NUWA die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

8. Die Herstellung eines temporären Trinkwasseranschlusses wird nach den im „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) des NUWA veröffentlichten Preisen abgerechnet.

9. Der Anschlussnehmer ist für die Herstellung der für den Hausanschluss erforderlichen Durchbrüche (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) und deren sachgerechten Verschluss verantwortlich. Dabei sind nur zertifizierte Hauseinführungen zu verwenden und die technischen Vorgaben des NUWA zwingend einzuhalten. Der NUWA steht für die Vorbereitung und Durchführung dieser Arbeiten als Ansprechpartner zur Verfügung. Der NUWA behält sich vor, die Durchbrüche in Abhängigkeit von den technischen und örtlichen Gegebenheiten (z.B. vorhandene Gebäude), selbst auszuführen und dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.

10. Der NUWA hält auf seine Kosten die in seinem Eigentum stehenden Teile des Hausanschlusses und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Der NUWA ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung an Hausanschlussleitungen auszuführen. Erfolgen Arbeiten durch den NUWA im Auftrag des Anschlussnehmers an Teilen der Hausanschlussleitung die im Eigentum des Anschlussnehmers stehen, trägt der Anschlussnehmer die dafür anfallenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

11. Die Hausanschlussleitung muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit Sträuchern oder Bäumen überpflanzt werden, keine ungewöhnlich hohe Überdeckung erhalten und nicht mit einer über das übliche Maß hinausgehende Oberflächenausführung bedeckt werden. Hat der NUWA durch diese oder andere Einwirkungen auf den Hausanschluss, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, Mehraufwendungen bei der Instandhaltung, Änderung oder Wechselung der Hausanschlussleitung, trägt der Anschlussnehmer die dafür entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

12. Schäden an der Hausanschlussleitung sind dem NUWA unverzüglich zu melden. Befindet sich der Schaden auf einem Teil der Hausanschlussleitung, der im Eigentum des Anschlussnehmers steht, kann das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser geschätzt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.

13. Bei Gefahr im Verzug ist der NUWA berechtigt, Schäden an dem Teil des Hausanschlusses, der im Eigentum des Anschlussnehmers steht, auf Kosten des Anschlussnehmers zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.

14. Der NUWA kann den Hausanschluss eines Grundstücks trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn der Versorgungsvertrag mit dem Kunden beendet wurde; der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Zur Wiederaufnahme der Versorgung des Grundstücks ist ein neuer Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des NUWA zu beantragen.

15. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nicht versorgten Grundstückseigentümer ein Antrag auf Herstellung eines neuen Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss.

16. Wurde der Versorgungsvertrag mit dem Kunden beendet und der Hausanschluss abgesperrt, ist der NUWA nicht verpflichtet, den abgesperrten Hausanschluss wieder in Betrieb zu nehmen, wenn dieser nicht den Regeln der Technik und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des NUWA entspricht oder die Rechts- und Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig geklärt sind.

Zur Wiederaufnahme der Versorgung des Grundstücks ist ein neuer Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des NUWA zu beantragen.

18. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwaig zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

X. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

1. Der NUWA kann unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AVBWasserV verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn die Hausanschlussleitung unverhältnismäßig lang ist. Unverhältnismäßigkeit i.S.d. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung mehr als 30 m beträgt. Abweichend hiervon ist, bei nicht ständig bewohnten Grundstücken, grundsätzlich ein Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze zu setzen.

2. Der Wasserzählerschacht sowie die hinter der Messeinrichtung beginnende Leitung (Kundenanlage) stehen im Eigentum des Anschlussnehmers. Ist eine Umverlegung des Wasserzählerschachtes erforderlich (z.B. durch Straßenbau), tragen der Anschlussnehmer und der NUWA die Umverlegungskosten jeweils für die in ihrem Eigentum stehenden Teile des Hausanschlusses.

3. Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, und den TAB des NUWA entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

4. Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseitig gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich und leicht ablesbar sein, um ausgewechselt und überprüft werden zu können.

XI. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)

1. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, muss auch diese von der Messeinrichtung erfasste Wassermenge vom Kunden bezahlt werden.

2. Die Errichtung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage hinter dem Hausanschluss darf nur durch den NUWA oder ein in ein Installateursverzeichnis eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen nach den dafür geltenden Vorschriften erfolgen

3. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass dem NUWA vor der Errichtung einer Kundenanlage Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden.

4. Entspricht eine Kundenanlage nicht den anerkannten Regeln der Technik bzw. den TAB des NUWA, kann der NUWA vom Kunden verlangen, dass er seine Kundenanlage innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend anpasst. Insbesondere kann der NUWA verlangen, dass der Kunde eine Wasserzähleranlage oder ein KFR-Ventil nachrüstet.

5. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem NUWA denjenigen Mehraufwand (z.B. bei der Überwachung, Unterhaltung oder dem Ersatz der Messeinrichtungen) zu erstatten, der dem NUWA dadurch entsteht, dass die Kundenanlage nicht den anerkannten Regeln der Technik und den TAB des NUWA entspricht. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Zählers durch Frosteinwirkung.

XII. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von einem in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmens beim NUWA zu beantragen. Die Inbetriebsetzung erfolgt durch den Einbau des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch den NUWA oder den von ihm beauftragten Dritten.

2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Anschlusskosten abhängig gemacht werden.

XIII. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 15 AVBWasserV)

Die Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen, dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des NUWA (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind dem NUWA vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des NUWA. Die Genehmigung ist kostenpflichtig; es gilt Ziffer XII.

XIV. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des NUWA den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzungsberechtigten, wie z.B. Pächtern oder Mietern, die selbst nicht Kunden des NUWA sind, die Zutrittsgewährung in dem in Ziffer XIV. 1. genannten Umfang aufzuerlegen und, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass der Beauftragte des NUWA auch deren Räume betreten kann.

3. Kosten, die dem NUWA dadurch entstehen, dass eine Kundenanlage nicht zugänglich ist, hat der Kunde zu tragen.

XV. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

Die technischen Anforderungen des NUWA an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an die Errichtung und den Betrieb der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des NUWA festgelegt.

XVI. Messung (§ 18 AVBWasserV)

1. Der NUWA stellt im Regelfall für jeden Hausanschluss grundsätzlich nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren mit dem NUWA nicht abrechnungsrelevanten Zählern hinter dem Hauptzähler (z. B. Wohnungswasserzähler in Mehrfamilienhäusern) für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, jedoch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. „Gartenwasserzähler“ (Unterzähler, bei leitungsgebundener Schmutzwasserentsorgung, beschränkt auf die Zählergröße kleiner/gleich Q3,4), die für die Abrechnung mit dem NUWA maßgeblich sind, werden vom NUWA gestellt, verplombt und abgelesen. „Gartenwasserzähler“ haben einen jährlichen Grundpreis und einmalige Inbetriebsetzungskosten gemäß „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1). Den Zählerplatz mit Wasserzähleranlage

für den abrechnungsrelevanten „Gartenwasserzähler“ stellt der Kunde gemäß den Anforderungen des NUWA. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit dem NUWA maßgeblich sind, so sind diese parallel zum vorhandenen Hauptzähler als weiterer Hauptzähler zu errichten. Die zusätzlichen Messeinrichtungen sind durch den NUWA bereitzustellen, zu verplomben und abzulesen. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch den Kunden nach Maßgabe der Entgelte im „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1).

2. Die Messeinrichtungen sind Eigentum des NUWA. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch den NUWA oder von ihm beauftragte Dritte eingebaut werden.

3. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung hat der Kunde dem NUWA die Aufwendungen für die Instandsetzung gemäß „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) zu ersetzen. Die Beschädigung einer Verplombung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge.

4. Die Kosten für die Verlegung einer Messeinrichtung gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

5. Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports sowie für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen. Die Kostentragung erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV.

6. Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen sind dem NUWA unverzüglich mitzuteilen.

7. Der NUWA ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.

XVII. Verwendung des Wassers (§ 22 AVBWasserV)

Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechnete Personen geliefert. Eine darüberhinausgehende Weiterverteilung von Trinkwasser durch den Kunden an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des NUWA auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten dem NUWA gegenüber keine, über § 6 Abs. 1 - 3 der AVBWasserV hinausgehenden, Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat dem NUWA hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen. Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken – nicht für Feuerschutzmaßnahmen – ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung des NUWA zu verwenden, das vom NUWA oder in seinem Auftrag handelnden Dritten gegen eine Sicherheitsleistung vermietet wird.

XVIII. Vertragsstrafe (§ 23 AVBWasserV)

Der NUWA erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge desjenigen Verbrauchs, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt.

XIX. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den vom NUWA mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn der NUWA zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und diesen dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des vom NUWA angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde dem NUWA zu erstatten.

2. Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen sowie für Sperrandrohungen und Rücklastschriften werden vom NUWA pauschale Entgelte berechnet. Die Höhe der Entgelte ist dem „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) zu entnehmen.

3. Die Erstattung der Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (auch auf Kundenwunsch) erfolgt durch den Kunden entsprechend dem „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1).

4. Alle Entgelte sind sofort fällig. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann der NUWA als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

XX. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (§ 32 AVBWasserV)

Erfolgt ein Eigentümerwechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen dem NUWA schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übermitteln. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der NUWA ist nicht verpflichtet, Vertragsänderungen rückwirkend vorzunehmen. Die Kosten einer zeitweiligen Absperrung trägt der Kunde nach den im „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) festgelegten Entgelten.

XXI. Umsatzsteuer

Maßgeblich sind die jeweiligen Preise ohne Umsatzsteuer. Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind im Preisblatt Trinkwasser (Anlage 1) neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben. Das vom Kunden zu entrichtende Brutto-Entgelt ergibt sich aus den Netto-Entgelten, zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 7 % und 19 %.

XXII. Datenschutz

1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist:

Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband

Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Telefon: 03984 853-555, Telefax: 03984 853599

E-Mail: info@nuwa.de, www.nuwa.de.

2. Der Datenschutzbeauftragte des NUWA steht für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Rechtsanwalt Markus Selent, Schwanebecker Chaussee 5, 13125 Berlin

Telefon: 030 60933555, Telefax: 030 60933558

E-Mail: selent@point-of-law.de.

3. Der NUWA verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Adresse, Zählnummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

4. Der NUWA verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) der Verträge zum Netzanschluss, zur Versorgung mit Wasser sowie zur Entsorgung von Abwasser (und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des NUWA oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

d) Soweit der Kunde des NUWA eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der NUWA personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch Auskunftsteien (z. B. Bürgel, SCHUFA und/oder Creditreform) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und

f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des NUWA oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der NUWA übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftstei. Der Datenaustausch mit der Auskunftstei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftstei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftsteien, Mess-/IT-Dienstleister, Druck- und Zustellungsdienstleister, Betriebsführer, Markt- bzw. Meinungsforschungsinstitute, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Inkassodienstleister und Anwälte, Versicherungen, Wirtschaftsprüfer und andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

7. Die personenbezogenen Daten werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des NUWA an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

8. Es bestehen gegenüber dem NUWA folgende Rechte auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO):

- a) Recht auf Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO);
- b) Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO);
- c) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO);
- d) Recht auf Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO);
- e) Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- f) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

9. Verarbeitet der NUWA personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der NUWA für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des NUWA als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten des NUWA mit.

10. Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem NUWA ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der NUWA wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der NUWA auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem NUWA aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der NUWA wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Nord-Uckermärkischer Wasser-und Abwasserverband,
Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau
Telefax: 03984 853599
E-Mail: info@nuwa.de.

XXIII. Streitbeilegungsverfahren

Für eine Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten, die nicht Strom oder Gas betreffen, ist die Allgemeine Schlichtungsstelle zuständig. Der NUWA nimmt jedoch in dem Bereich Wasser an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil. Das Gesetz verpflichtet uns dennoch, auf die für Sie zuständige Schlichtungsstelle hinzuweisen. Dies ist die:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Tel.: 07851/ 795 79 40, Fax: 07851/ 795 79 41
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
www.verbraucher-schlichter.de.

XXIV. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

XXV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen inkl. Anlage 1 treten am 01.01.2021 in Kraft.

Prenzlau, den 26.11.2020

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

Nord-Uckermärkischer
Wasser- und Abwasserverband
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

oder per Fax an: 03984/853-599
oder per Email an: info@nuwa.de

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an den Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband zurück.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Zum Beispiel: Artikelnummer | Leistungsgegenstand | Geschäftszeichen | Auftragsnummer | Vertragsnummer

bestellt am (*) erhalten am (*)

Vorname | Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Straße | Hausnummer

PLZ Ort | Ortsteil

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

Datum Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Preisblatt Trinkwasser

1. Entgelte für die Lieferung von Trinkwasser / Bauwasser

Das Trinkwasser-/ Bauwasserentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für den Trinkwasseranschluss bzw. vorverlegten Hausanschluss und dem Arbeitspreis für die bezogene Menge Trinkwasser zusammen.
Gewerbe ohne eigenen Trinkwasserhausanschluss werden jeweils einem Grundpreis für einen Großwasserzähler gleichgesetzt.

Der Grundpreis für den Trinkwasserhausanschluss bzw. vorverlegten Hausanschluss beträgt entsprechend der Zählernennleistung (Q3/Qn) bzw. Anschlussnennweite (DN) für einen Wasserzähler:

Bezeichnung	Q _n m ³ /h	DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
bis Q3 = 4	bis 2,5	20 mm	155,62 €	166,51 €
Q3 = 10	bis 6,0	25 mm	737,23 €	788,84 €
Q3 = 16	bis 10,0	40 mm	1.472,37 €	1.575,44 €
Q3 = 25	bis 15,0	50 mm	1.514,75 €	1.620,78 €
Q3 = 63	bis 40,0	80 mm	1.832,30 €	1.960,56 €
Q3 = 100	bis 60,0	100 mm	2.149,85 €	2.300,34 €
Q3 = 250	bis 150,0	150 mm	2.478,35 €	2.651,83 €
> Q3 = 250	ab 150,0	> 150 mm	2.792,25 €	2.987,71 €

Der Grundpreis für eine zusätzliche Messeinrichtung (Gartenwasserzähler als Unterzähler) beträgt:

Position	Grundpreis je Zähler/Jahr - netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr - brutto-
Grundpreis	21,80 €	25,94 €

Der Arbeitspreis beträgt:

Position	netto	brutto
Arbeitspreis	1.44 €/m ³	1,54 €/m³

Für Großabnehmer – mit Hauptsitz im Verbandsgebiet des NUWA – mit einem jährlichen Wasserverbrauch von > 2.000 m³ je Verbraucherstelle können Sonderpreise beantragt werden. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses.

Für die nur vorübergehende Versorgung kann der NUWA gesonderte Preise festlegen.

Das Bereitstellungsentgelt für Abnahmestellen, die der Bereitstellung von Trinkwasser für Reserve-, Havarie-, Feuerlösch- oder sonstige Vorhaltezwecke dienen, bezieht sich auf die Anschlussnennweite (DN) in folgender Größe pro Tag:

DN	Entgelt/Tag -netto-	Entgelt/Tag -brutto-
bis 100 mm	3,50 €	3,75 €
bis 150 mm	5,00 €	5,35 €
bis 200 mm	7,00 €	7,49 €
ab 200 mm	10,00 €	10,70 €

2. Hausanschlusspauschale für Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m	2.336,45	2.500,00
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben des NUWA	28,32	30,30
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch den NUWA		Nach tatsächlichem Aufwand
Zuschlag für temporären Hausanschluss (vorverlegter Hausanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Hausanschlusses	845,79	905,00
Temporärer Hausanschluss für Veranstaltungen etc.		Nach tatsächlichem Aufwand

Ist bei der Verlegung eines Einzelanschlusses durch den NUWA eine Hauseinführung notwendig, wird dem Kunden eine zertifizierte Hauseinführung kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Einbaukosten trägt der Kunde. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanschlüsse (andere Medien) durch den NUWA und die Stadtwerke Prenzlau GmbH in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrsparthauseinführung-MSH) dem Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt hier. Der Kunde trägt die Einbaukosten für die Hauseinführung.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu den Pauschalsätzen berechnet.

3. Hausanschlusskosten für Netzanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 oder einer Anschlusslänge größer 30 m

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 oder einer Anschlusslänge größer 30 m		Nach tatsächlichem Aufwand
Zuschlag für temporären Hausanschluss (vorverlegter Hausanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Hausanschlusses		Nach tatsächlichem Aufwand
Temporärer Hausanschluss für Veranstaltungen etc.		Nach tatsächlichem Aufwand

4. Entgelte für den Wechsel einer Messeinrichtung wegen mangelnden Schutzes vor Abwasser, Grundwasser, Frost usw., wegen Beschädigung der Verplombung und zum Zwecke der Befundprüfung

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung bis einschließlich Q3, 16	249,79	267,28
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung bis einschließlich Q3, 16 als Funkzähler	401,71	429,83

Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer Q3, 16	851,21	910,79
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer Q3, 16 als Funkzähler	Nach tatsächlichem Aufwand	

5. Entgelt für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist, oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird	Nach tatsächlichem Aufwand	

6. Entgelte für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3,16	156,25	Unterliegt nicht USt.
Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bei einer Zählernennleistung größer Q3,16	270,00	Unterliegt nicht USt.
Einstellung der Versorgung (zeitweilige Stilllegung auf Kundenwunsch) bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3,16	156,25	167,19
Einstellung der Versorgung (zeitweilige Stilllegung auf Kundenwunsch) bei einer Zählernennleistung größer Q3,16	270,00	288,90
Wiederaufnahme am Zählplatz oder an vorhandener Absperrvorrichtung bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3, 16	156,25	167,19
Wiederaufnahme am Zählplatz oder an vorhandener Absperrvorrichtung bei einer Zählernennleistung größer Q3, 16	270,00	288,90

Werden zur Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung besondere Arbeiten erforderlich, z.B. physische Abtrennung des Hausanschlusses sowie die Wiederaufnahme der Versorgung nach physischer Abtrennung, ist der NUWA berechtigt, anstelle der vorgenannten Pauschalen die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für gescheiterte Versuche, sofern der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer das Scheitern zu vertreten hat.

7. Entgelte für die Inbetriebsetzung eines Gartenwasserzählers (als Unterzähler)

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Inbetriebsetzung nach § 13 AVBWasserV bei einer Zählernennleistung bis Q3,4 (Unterzähler)	130,00	154,70

8. Entgelte für vergebliche Anfahrten und Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Entgelt für eine vergebliche Anfahrt, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diese zu vertreten hat	123,75	(19 % USt.) 147,26
Zusätzliches Entgelt für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit	40,50	43,34

Regelarbeitszeiten des NUWA: Mo – Do: 7.00 bis 15.45 Uhr und Fr: 7.00 Uhr bis 12:15 Uhr.

9. Entgelte für die Mahnung fälliger Rechnungsbeträge

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Schriftliche Mahnung	5,00	Unterliegt nicht USt.
Sperrandrohung	7,50	Unterliegt nicht USt.
Rücklastschrift zzgl. der anfallenden Kosten des Geldinstituts	6,00	Unterliegt nicht USt.

10. Umsatzsteuer

Maßgeblich sind die jeweiligen Preise ohne Umsatzsteuer (netto). Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zurzeit 7 % bzw. 19%) wird zusätzlich berechnet, sofern nicht etwas Anderes bei der jeweiligen Position vermerkt ist bzw. die Leistung der USt. unterliegt.

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021

Auf Grund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V. mit § 131 BbgKVerf wird nach dem Beschluss des Kreistages vom 02.12.2020 gemäß BV/210/2020 sowie AA/0069/2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	395.067.721 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	401.301.132 EUR
außerordentlichen Erträge auf	5.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	15.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	471.974.176 EUR
Auszahlungen auf	486.350.180 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	388.255.479 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	394.706.869 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	83.718.697 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	91.359.198 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	284.113 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird auf 45.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 144.087.380 EUR festgesetzt.

§ 4

1. Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird auf einheitlich 42,0 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark jeweils geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Personalaufwendungen und –auszahlungen	200.000 EUR
Vorsorgeaufwendungen	200.000 EUR
Transferaufwendungen und –auszahlungen	200.000 EUR
Übrige Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes	50.000 EUR
Investitionsauszahlungen	100.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.000 EUR

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der o. g. Erheblichkeitsgrenzen, zu denen der Kämmerer die Zustimmung erteilt, sind dem Kreistag quartalsweise frühestmöglich zum nächsten Kreistag laut Terminplan vorzulegen. Überschreitungen unter 200,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei
- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. 8.026.100 EUR festgesetzt.
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. in Höhe von 4.013.100 EUR festgesetzt. Für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 400.000 EUR.

Prenzlau, den 09.12.2020

gez. Karina Dörk
Landrätin

Die vorstehende, auf dem Kreistag am 02.12.2020 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Landkreises Uckermark vom 09.12.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung nebst Anlagen während der Sprechzeiten im Dienstgebäude des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, Raum 237 in 17291 Prenzlau, Einsicht nehmen. Zusätzlich ist die Haushaltssatzung mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 auf der Internetseite des Landkreises Uckermark (Verwaltung > Finanzen > Haushalt 2021) einzusehen.

Prenzlau, den 09.12.2020

gez. Karina Dörk
Landrätin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau